

# Erste Erfahrungen mit der Nachhaltigkeitsprüfung für Gesetze und Verordnungen in NRW

Forschungsmodul B2  
Nachhaltigkeitsprüfung für Gesetze und  
Verordnungen

---

*Projekt: Umsetzungserfahrungen mit  
Landesnachhaltigkeitsstrategien -  
Fallstudie Nachhaltigkeitsstrategie NRW*

Julia Merkelbach, Andrea Esken

Das diesem Bericht zugrunde liegende Forschungsvorhaben wurde mit Förderung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen.

**Bitte den Bericht folgendermaßen zitieren:**

Merkelbach, Julia; Esken, Andrea (2020): Erste Erfahrungen mit der Nachhaltigkeitsprüfung für Gesetze und Verordnungen in NRW. Teilbericht zum Forschungsmodul B2 im Forschungsprojekt „Umsetzungserfahrungen mit Landesnachhaltigkeitsstrategien – Fallstudie Nachhaltigkeitsstrategie NRW“. Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie (Hrsg.)

**Projektlaufzeit:** Oktober 2016 – Dezember 2020

**Projektleitung:** Prof. Dr.-Ing. Oscar Reutter, Dr. Dorothea Schostok

**Supervision:** Prof. Dr.-Ing. Manfred Fishedick

Autorinnen:

**Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH (WI):**

Julia Merkelbach

Andrea Esken

**Unter Mitarbeit von**

Charlotte Thelen

---

**Impressum**

**Herausgeber:**

Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH

Döppersberg 19

42103 Wuppertal

[www.wupperinst.org](http://www.wupperinst.org)

**Ansprechpartnerin/Ansprechpartner:**

Prof. Dr.-Ing. Oscar Reutter

Abteilung Energie-, Verkehrs- und Klimapolitik

Forschungsbereich Mobilität und Verkehrspolitik

[oscar.reutter@wupperinst.org](mailto:oscar.reutter@wupperinst.org)

Tel. +49 202 2492-267

Fax +49 202 2492-108

Dr. Dorothea Schostok

Abteilung Zukünftige Energie- und Mobilitätsstrukturen

Fachbereich Energiewende International

[dorothea.schostok@wupperinst.org](mailto:dorothea.schostok@wupperinst.org)

Tel. +49 202 2492-227

Fax +49 202 2492-108

**Stand:**

Januar 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>3</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>5</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>6</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>7</b>
<b>2 Legitimation und Notwendigkeit einer Nachhaltigkeitsprüfung</b>	<b>8</b>
<b>3 Rechtliche Grundlagen</b>	<b>9</b>
<b>4 Gesetzesfolgenabschätzung in Nordrhein-Westfalen</b>	<b>10</b>
4.1 Leitprinzipien und inhaltliche Kriterien der Rechtsetzung	10
4.2 Gesetzesbegründung	11
4.3 Finanzfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung im Vergleich	12
4.4 Ablauf der Nachhaltigkeitsprüfung	14
4.5 Analyserahmen	15
4.5.1 Durchgeführte Nachhaltigkeitsprüfungen	15
4.5.2 Zuständigkeiten	16
<b>5 Analogien zu anderen Bereichen</b>	<b>22</b>
5.1 Geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung (Gender Mainstreaming)	22
5.2 Klimaschutz	23
5.3 Zwischenergebnis	23
<b>6 Instrumente der Nachhaltigkeitsprüfung in anderen Bundesländern</b>	<b>24</b>
6.1 Beispiel Baden-Württemberg	25
6.1.1 Nachhaltigkeitscheck	25
6.1.2 Beirat für Nachhaltige Entwicklung	26
6.1.3 Vergleich Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen	27
<b>7 Nachhaltigkeitsprüfung auf Bundesebene</b>	<b>28</b>
7.1 Prüfschema	28
7.2 Gesetzliche Grundlagen	28
7.3 Online-Instrument „eNAP“	29
7.4 Parlamentarischer Beirat für Nachhaltige Entwicklung	30
<b>8 Wirksamkeit der Nachhaltigkeitsprüfung in NRW</b>	<b>32</b>
8.1 Anzahl der Prüfungen	32
8.2 Durchführung der Prüfung	32
8.3 Anpassung der Gesetzestexte und -begründung	32
8.4 Ergebnis der Prüfung	32
8.5 Qualitätskriterien - Forschungsstand und Anwendung für NRW	33
<b>9 Handlungsempfehlungen an die Landesregierung NRW</b>	<b>35</b>
9.1 Nachhaltigkeit in die Landesverfassung aufnehmen	35
9.2 Etablierung des Prinzips der „starken“ Nachhaltigkeit in der GFA	35
9.3 Einrichtung eines beratenden Gremiums	35
9.4 Anpassung des Bewertungsrahmens – Postulate	37

---

9.5	Anpassung des Prüfverfahrens	38
9.6	Erleichterung der Prüfung durch Identifikation von Regelungsvorhaben aus kritischen Bereichen	39
9.7	Externe Expertise einbeziehen	39
9.8	Zuständigkeiten definieren	40
9.9	Verbindlichkeit erhöhen	40
9.10	Digitalisierung der Prüfung	40
9.11	Zusammenfassung von Prüfungen	40
<b>10</b>	<b>Zusammenfassung der Ergebnisse</b>	<b>41</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>42</b>
<b>11</b>	<b>Anhang</b>	<b>45</b>

## Tabellenverzeichnis

Tab. 4-1	Durchgeführte Nachhaltigkeitsprüfungen in Gesetzesentwürfen beschlossener Gesetze im Landtag NRW im Zeitraum Juni 2016 bis Dezember 2019 -----	16
Tab. 4-2	Ergebnisse von Nachhaltigkeitsprüfungen in der Gesetzesfolgenabschätzung des Landes NRW zwischen Juni 2016 und Dezember 2019 ohne konkrete textliche Bezugnahme auf die Nachhaltigkeitsstrategie NRW oder deren Postulate-----	18
Tab. 6-1	Nachhaltigkeitsprüfungen und ähnliche Instrumente in deutschen Bundesländern, Stand 2019 -----	24

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 4-2	Zwischen Juni 2016 und Dezember 2019 durchgeführte Prüfungen in Gesetzesentwürfen beschlossener Gesetze des Landtag NRW -----	15
Abb. 7-1	Integration der Nachhaltigkeitsprüfung in die Gesetzesfolgenabschätzung auf Bundesebene -----	28
Abb. 9-1	Ausschnitt aus dem "Nachhaltigkeitscheck" des Landes Baden-Württemberg ----	38

## 1 Einleitung

Rund drei Jahre nach dem Kabinettsbeschluss der ersten Nachhaltigkeitsstrategie vom 14. Juni 2016 Nordrhein-Westfalen (NRW) steht diese kurz vor der Fortschreibung. Angesichts der aktuellen gesellschaftlichen und umweltpolitischen Entwicklungen besteht eine große Herausforderung darin, die Ziele und Maßnahmen der Nachhaltigkeitsstrategie NRW konsequent zu verfolgen und umzusetzen. Ein Instrument, welches zur konsequenten Ausrichtung des gesamten Regierungshandelns auf eine nachhaltige Entwicklung beitragen soll, ist die Nachhaltigkeitsprüfung in der Gesetzesfolgenabschätzung (NHP).

Das Wuppertal Institut begleitet den Prozess rund um die Nachhaltigkeitsstrategie NRW seit der Erstellung mit Unterstützung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW aus wissenschaftlicher Perspektive. Das aktuelle Projekt „Umsetzungserfahrungen mit Landesnachhaltigkeitsstrategien – Fallstudie Nachhaltigkeitsstrategie NRW“ evaluiert die aktuelle Umsetzungsphase und soll wissenschaftliche Beiträge und Impulse für die Umsetzung, Fortschrittskontrolle und Fortschreibung der ersten Nachhaltigkeitsstrategie des Landes NRW leisten.

Im Forschungsmodul B2 „Erste Erfahrungen mit der Nachhaltigkeitsprüfung für Gesetze und Verordnungen in NRW“ werden die bisherige Anwendung der Nachhaltigkeitsprüfung in der Gesetzesfolgenabschätzung untersucht und gute Beispiele aus der Praxis anderer Bundesländer und der Bundesebene aufgezeigt.

Die diesem Teilbericht zugrunde liegenden Forschungsfragen sind:

- 1 | Was sind die ersten Erfahrungen mit der NHP für Gesetze und Verordnungen in NRW in den Jahren 2017 und 2018 und wie wirksam sind sie?
- 2 | Inwieweit wird die Zielsetzung dieses Instrumentes erreicht?
- 3 | Gibt es Vergleichbares in anderen Bundesländern? Gibt es dafür gute Praxisbeispiele?
- 4 | Welche Verbesserungshinweise können für NRW (z. B. zu Befristungen, Ausgleichsregelungen, Ausnahmen usw.) aus diesen Analysen abgeleitet werden?

## 2 Legitimation und Notwendigkeit einer Nachhaltigkeitsprüfung

Die Nachhaltigkeitsprüfung gibt es in NRW seit dem Jahr 2016 im Gesetzgebungsverfahren. Obgleich die Einführung einer Nachhaltigkeitsprüfung einen Mehraufwand im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung bedeutet, ist sie dennoch erforderlich, wenn die Landesregierung NRW die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie NRW (Landesregierung 2016a, Landesregierung 2016b) erreichen und ihrer Vorreiterrolle auf Bundesebene gerecht werden will.

Nordrhein-Westfalen als Industriestandort und bevölkerungsreichstes Bundesland mit vielfältigen internationalen Beziehungen steht angesichts globaler Prozesse wie der Klimaerwärmung, der anvisierten Transformation des Energiesektors und weltweiten Migrationsbewegungen vor multiplen Herausforderungen, um auch in Zukunft weiterhin ein gutes Leben für alle zu ermöglichen.

Mit der Nachhaltigkeitsstrategie als politisches Instrument (UN 2015) stehen bereits Lösungsansätze für eine nachhaltige Entwicklung zur Verfügung, die es in die politischen Entscheidungen zu integrieren gilt. Eine verbindlich und umfassend durchgeführte Nachhaltigkeitsprüfung stärkt das Nachhaltigkeitswissen innerhalb der Landesregierung und erhöht die Verbindlichkeit der Nachhaltigkeitsstrategie (SRU 2019).

Die Nachhaltigkeitsprüfung nimmt vor allem langfristige und nichtintendierte Effekte ins Visier, während die allgemeine Gesetzesfolgenabschätzung bisher vor allem die kurzfristig effiziente Zielerreichung zum Gegenstand hat. Sie ist notwendigerweise breiter angelegt als die stark kostenorientierte, traditionelle Gesetzesfolgenabschätzung und dient vorrangig der Offenlegung potentieller Zielkonflikte und der Auseinandersetzung mit langfristigen Gesetzesfolgen (Bertelsmann Stiftung 2009).

Um die Integration von Nachhaltigkeit in allen Politikbereichen und Ressorts zu stärken, kann eine verbindliche Nachhaltigkeitsprüfung auf verschiedenen Ebenen eingesetzt werden. Sie funktioniert sowohl als Analyse- als auch als Kommunikationsinstrument und kann dazu dienen, fachliche Grundlagen aufzuarbeiten sowie Synergien und Konflikte zwischen verschiedenen Zielvorstellungen aufzuzeigen. Um eine Bewertung aller Perspektiven und Denkweisen in der Gesetzesfolgenabschätzung zu ermöglichen eignet sich die Erweiterung der Gesetzesfolgenabschätzung um eine Nachhaltigkeitsprüfung in außerordentlichem Maße (Bertelsmann Stiftung 2009). Denn es besteht schließlich kein Mangel an objektivem Wissen, sondern ein mangelnder Ausgleich aller Perspektiven und Meinungen zu verschiedenen Regelungsvorhaben (ebd.).

Auch vor dem Hintergrund der Generationengerechtigkeit bietet sich die Nachhaltigkeitsprüfung als Prüfinstrument für die Zukunftsfähigkeit von Regelungsvorhaben an. Transparent und umfassend durchgeführt, können langfristige Folgen, soweit abschätzbar, umfassend in die Folgenabschätzung integriert werden. Die Landesregierung NRW hat dafür mit der Nachhaltigkeitsprüfung ein wichtiges Instrument der Nachhaltigkeitsarchitektur geschaffen.

### 3 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage der Nachhaltigkeitsprüfung in NRW bildet die Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien (GGO, Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 2016b). Mit der Verabschiedung der Nachhaltigkeitsstrategie NRW am 14.06.2016 im Kabinett wurde die Nachhaltigkeit zu einem Leitprinzip der Landespolitik erklärt. Die Prüfung von Gesetzen und Verordnungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Nachhaltige Entwicklung wurde in die Gesetzesfolgenabschätzung der GGO integriert (§ 38 Absatz 2, Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 2016b). In Anlage 6 der GGO findet sich der Leitfaden „Rechtsetzung in Nordrhein-Westfalen“, wo unter Punkt 2.4 „Nachhaltigkeit“ der folgende Text aufgeführt wird.

*„Die Landesregierung hat am 14.06.2016 eine Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen verabschiedet. Darin wurde die Nachhaltigkeit zu einem weiteren Leitprinzip erklärt und ökologische Verantwortung und ökonomische Vernunft eng mit sozialer Gerechtigkeit verknüpft. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsstrategie wurde in § 38 Absatz 2 GGO eine Prüfung von Nachhaltigkeitsauswirkungen von Gesetzen (sog. Nachhaltigkeitsprüfung) in die Gesetzesfolgenabschätzung integriert. Danach ist in der Gesetzesbegründung und in zusammengefasster Form im Gesetzesvorblatt nach Anlage 3 zur GGO darzustellen, ob und ggfls. welchen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie das jeweilige Vorhaben dient und welche mittel- und langfristigen Wirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung in NRW prognostiziert werden können. Die Leitfragen für die Nachhaltigkeitsprüfung sind in Nummer 4.6 im Einzelnen dargestellt.“*

*(Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 2016b)*

Die Nachhaltigkeitsprüfung ist zwar in der Gesetzesfolgenabschätzung der Rechtsetzung vorgegeben, jedoch nicht rechtlich einklagbar, da die Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen als Vereinbarung der Ministerien untereinander zu verstehen ist.

Wird in einer Gesetzesfolgenabschätzung, die klar die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie NRW beeinflusst, keine Nachhaltigkeitsprüfung vorgenommen, wird die interne Regelung der Landesregierung nicht eingehalten. Der Landtag NRW und die Bürgerinnen und Bürger des Landes haben dagegen keine rechtliche Möglichkeit, auf die Durchführung einer Nachhaltigkeitsprüfung oder gegen eine durchgeführte Nachhaltigkeitsprüfung zu klagen.

## 4 Gesetzesfolgenabschätzung in Nordrhein-Westfalen

Die Nachhaltigkeitsprüfung ist Teil der Gesetzesfolgenabschätzung, die in § 38 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) geregelt ist. Demnach sind unter Gesetzesfolgen „alle Auswirkungen des Gesetzes“ zu verstehen. Die Gesetzesfolgen sind durch eine Gesetzesfolgenabschätzung zu ermitteln, deren Gegenstand insbesondere die Prüfung der finanziellen sowie der weiteren Auswirkungen des Gesetzes ist. Die anzuwendenden „Grundlagen und Methoden zur Gesetzes – und Finanzfolgenabschätzung einschließlich einer Nachhaltigkeitsprüfung“ sind in dem Leitfaden „Rechtsetzung in NRW“ zusammengeführt, welcher der GGO als Anlage 6 beigefügt ist (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 2016b). Darin wird weiter ausgeführt, dass die Kernergebnisse der Prüfung der finanziellen Auswirkungen, der Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung und der weiteren Auswirkungen in das Gesetzesvorblatt zu übernehmen sind.

Der Leitfaden „Rechtsetzung in Nordrhein-Westfalen“ der Anlage 6 GGO, bietet Informationen zum Rechtsetzungsverfahren und zur Gesetzesfolgenabschätzung „einschließlich der Nachhaltigkeitsprüfung im Besonderen“. In seiner elektronischen Version soll er sofortigen Zugriff auf die maßgeblichen Regelungen, öffentliche und weitergehende Informationsangebote bieten und im Kontext stehende Quellen bündeln und schnell recherchierbar machen (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 2016b).

Die in der Vorbereitung eines Gesetzes zu erstellende Gesetzesbegründung und die Darstellung der Gesetzesfolgen dienen dazu, allen Beteiligten und vor allem dem Landtag NRW als gesetzgebendes Organ die gleichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dabei räumen die inhaltlichen Anforderungen an eine Gesetzesbegründung und die Gesetzesfolgen den Ressorts einen Gestaltungsspielraum ein. „Innerhalb des Rahmens dieser Regelungen entscheidet jedes Ressort selbst, welcher Erarbeitungsaufwand der zu regelnden Materie angemessen ist“ (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 2016b).

### 4.1 Leitprinzipien und inhaltliche Kriterien der Rechtsetzung

Unter Punkt 2 des Leitfadens (Anlage 6 GGO) werden die Leitprinzipien bei der Rechtsetzung dargestellt (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 2016b):

- Gender Mainstreaming,
- Vereinbarkeit mit der UN-Behindertenrechtskonvention,
- Vereinbarkeit mit dem Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz),
- Nachhaltigkeit,
- Mittelstandsverträglichkeit.

Unter Punkt 4 „Inhaltliche Kriterien“ in Kapitel 4.1. „Fragestellungen im Erarbeitungsprozess einer Rechtsnorm“ (Anlage 6 GGO) finden sich 15 Fragen, welche bei der Erstellung der Rechtsnorm zu stellen und zu beantworten sind.

Auszug Kapitel 4.1 „Fragestellungen im Erarbeitungsprozess einer Rechtsnorm“ der Anlage 6, „Leitfaden Rechtsetzung in Nordrhein-Westfalen“ der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen:

- 1 | Muss die Landesregierung handeln? (Frage, ob Sachverhalt nur durch staatliches Handeln gelöst werden kann)
- 2 | Welche Alternativen gibt es?
- 3 | Ist der Regelungsumfang erforderlich?
- 4 | Kann die Geltungsdauer beschränkt werden?
- 5 | Ist eine Zusammenfassung von Rechtsvorschriften möglich?
- 6 | Kann die Qualität der Norm verbessert werden (Verständlichkeit, Systematik, Vermeidung von Wiederholungen)?
- 7 | Ist eine Vereinfachung von Verfahrensbestimmungen oder der Verzicht darauf möglich?
- 8 | Besteht Normenklarheit?
- 9 | Werden Doppelregelungen vermieden?
- 10 | Ist die erforderliche Transparenz gegeben (ergibt sich durch Offenlegung der beabsichtigten Ziele und Belastungskosten in der Verwaltung, Folgekosten der Umsetzung in den Unternehmen)?
- 11 | Ist die Norm hinsichtlich Effektivität und Wirkung eindeutig formuliert? (Eine Norm muss effektiv sein, d. h., die politisch gewollte Wirkung muss auch tatsächlich eintreten können. Zu prüfen ist auch, ob andere als die gewünschten Auswirkungen bzw. Nebenwirkungen entstehen können.)
- 12 | Ist die Norm vollzugstauglich (Abwägung des Aufwand-Nutzen-Prinzips)?
- 13 | Hat ein Vorhaben Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung? Wenn ja, welche?
- 14 | Welche Auswirkungen auf den Klimaschutz hat das Vorhaben (s. 4.6.?)
- 15 | Welche geschlechterdifferenzierten Folgen sind durch die Norm zu erwarten? (siehe 4.5)

*(Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 2016b)*

Weiter findet sich der Hinweis, dass bei der Umsetzung von EU-Recht die Ergebnisse bereits auf EU-Ebene erfolgter Folgenabschätzungen (*Impact Assessments*) berücksichtigt und gegebenenfalls eingebracht werden sollen. Es wird weiterhin empfohlen, auf nationale Stellungnahmen zu Folgenabschätzungen der EU sowie zur EU-Rechtsetzung zurückzugreifen.

## 4.2 Gesetzesbegründung

Unter Punkt 4.2 „Gesetzesbegründung“ des Leitfadens „Rechtsetzung in Nordrhein-Westfalen“ (Anlage 6 GGO) wird dargestellt, dass in der Begründung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen „alle Überlegungen eines Ressorts enthalten sein sollen, die zum Entwurf geführt haben“ (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 2016b). Um eine einheitliche Vorgehensweise und eine vergleichbare Aussagekraft der Begründungen zu erreichen, wird auf eine in § 37 GGO aufgeführte Checkliste verwiesen, deren Punkte „in der Vergangenheit grundsätzlich immer schon Gegenstand der Vorarbeiten zu einem Gesetz gewesen seien“ (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 2016b). Weiterhin wird ausgeführt, dass die als Teil der Gesetzesfolgenabschätzung durchzuführende Finanzfolgenabschätzung nach Prüfungsergebnissen des Landesrechnungshofs, speziell der Prüfungsmitteilung vom 25.01.2009 „Kostenrelevanz von Gesetzen und Verordnungen“ wenig stringent zur Anwendung gelange. Die Empfehlung des Landesrechnungshofes gehe dahin, „das

Fachwissen in der Landesverwaltung zu neueren und ergänzenden Methoden einer Gesetzesfolgenabschätzung einschließlich der Finanzfolgenabschätzung durch ergänzende Hilfestellungen zu stärken“ (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 2016b nach Landesrechnungshof NRW 2009). Der vorliegende Leitfaden ist als Ergebnis dieser Empfehlung zu verstehen und soll eine Handlungsanweisung für die Finanzfolgenabschätzung darstellen. Auch zur Nachhaltigkeitsprüfung wird im oben genannten Leitfaden zur Rechtsetzung (Anlage 6 GGO) ein Hinweis gegeben: „Auch die in der Gesetzesfolgenabschätzung integrierte Nachhaltigkeitsprüfung bedarf der Konkretisierung, damit sie stringent und erfolgreich angewendet werden kann. Die nachstehenden Erläuterungen sind deshalb als Interpretationshilfe, Methoden- und Quellennachweis zu verstehen“ (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 2016b).

### 4.3 Finanzfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung im Vergleich

Auf mehr als zwölf Seiten werden im Leitfaden „Rechtsetzung in Nordrhein-Westfalen“ (Anlage 6 GGO) das Verfahren, die Methoden und die Darstellung der Finanzfolgenabschätzung erklärt. Die dort behandelten Unterpunkte beinhalten:

- Grundlagen der Finanzfolgenabschätzung,
- Verfahren der Finanzfolgenabschätzung,
- Die vorausschauende Finanzfolgenabschätzung,
- Die begleitende Finanzfolgenabschätzung,
- Methoden und Instrumente für eine Finanzfolgenabschätzung (Brainstorming, Mind Mapping, Workshop, Experteninterview, Benchmarking/Ländervergleiche, Literaturschau, Internetrecherche, Einrichtung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe) und
- Dokumentation der Finanzfolgenabschätzung.

*(Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 2016b)*

Die Erklärung zur Nachhaltigkeitsprüfung wird in Kapitel 4.6 „Nachhaltigkeitsprüfung der Anlage 6 GGO auf einer halben Textseite ohne weitere Unterpunkte wie folgt dargestellt:

*„In der Gesetzesbegründung ist nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 und § 38 Absatz 2 GGO darzustellen,*

*1. ob und ggfls. welche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung das Vorhaben mittel- und langfristig voraussichtlich hat und zur Erreichung welcher Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie NRW das Vorhaben beitragen soll, ggfls. einschließlich einer konkreten quantitativen oder qualitativen Einschätzung des Zielerreichungsbeitrags,*

*2. ob etwaige Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie bestehen. Sind mehrere Ziele betroffen, kann die Darstellung auf die am stärksten betroffenen Ziele beschränkt werden.*

*Die Kernergebnisse dieser Prüfung sind nach § 38 Absatz 4 GGO im Gesetzesvorblatt (Anlage 3 zu § 36 Absatz 1 GGO) darzustellen (unter I. Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)).*

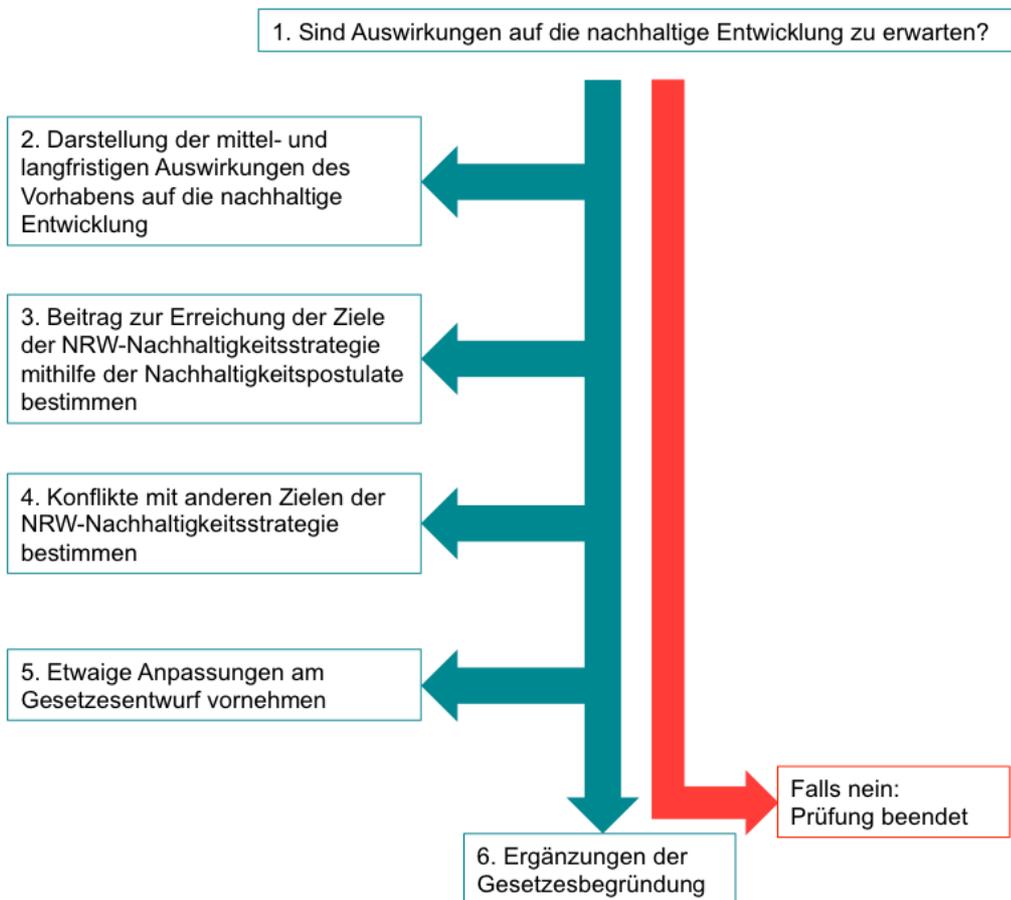
*Das Zielsystem der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie wird insbesondere durch die Nachhaltigkeitspostulate geprägt, die man unter folgendem Link abrufen kann: <https://www.nachhaltigkeit.nrw.de/themen/nachhaltigkeitspruefung>“*

*(Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 2016b)*

Hier zeigt sich, dass der Fokus der Gesetzesfolgenabschätzung auf den finanziellen Kosten liegt, da die Kostenabschätzung nach dem Hinweis des Landesrechnungshofes 2009 (s. o.) umfangreich und detailliert mit vielen Unterpunkten erklärt und angeleitet wird. Der geringe Umfang der Erklärung der Nachhaltigkeitsprüfung deutet auf ihre erst geringe Integration in die Gesetzesfolgenabschätzung hin. Es fehlt eine detaillierte Anleitung zur Durchführung und ein Hinweis auf die separate Arbeitshilfe der Landesregierung NRW, die den Ablauf der Nachhaltigkeitsprüfung anleitet. Der Verweis auf die Postulate der Nachhaltigkeitsstrategie NRW in Linkform erscheint nicht ausreichend im Vergleich zur umfangreichen Beschreibung der möglichen finanziellen Folgen auf zwölf Seiten, die direkt in den Leitfaden integriert sind.

### 4.4 Ablauf der Nachhaltigkeitsprüfung

Den schematischen Ablauf der Nachhaltigkeitsprüfung in NRW zeigt Abbildung 4-1. Sie beginnt mit einer „kursorischen Vorprüfung“: Zuerst wird abgefragt, ob durch den Gesetzesentwurf Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten sind. Wird diese Frage mit Nein beantwortet, ist die Nachhaltigkeitsprüfung an dieser Stelle beendet. Falls mittel- und langfristige Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten sind, so sind diese im zweiten Schritt darzustellen. Im dritten Schritt wird mithilfe der Nachhaltigkeitspostulate der Beitrag zur Erreichung der Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie NRW bestimmt. Im vierten Schritt sind Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie NRW zu bestimmen. Als fünfter Schritt sind etwaige Anpassungen am Gesetzesentwurf vorzunehmen, bevor im letzten Schritt gegebenenfalls die Gesetzesbegründung zu ändern ist. Alle Schritte der Nachhaltigkeitsprüfung sind von dem Ressort durchzuführen, das den Gesetzes- oder Verordnungsentwurf vorbereitet.



**Abb. 4-1** Ablauf der Nachhaltigkeitsprüfung in der Gesetzesfolgenabschätzung des Landes Nordrhein-Westfalen

Quelle: WI-eigene Darstellung

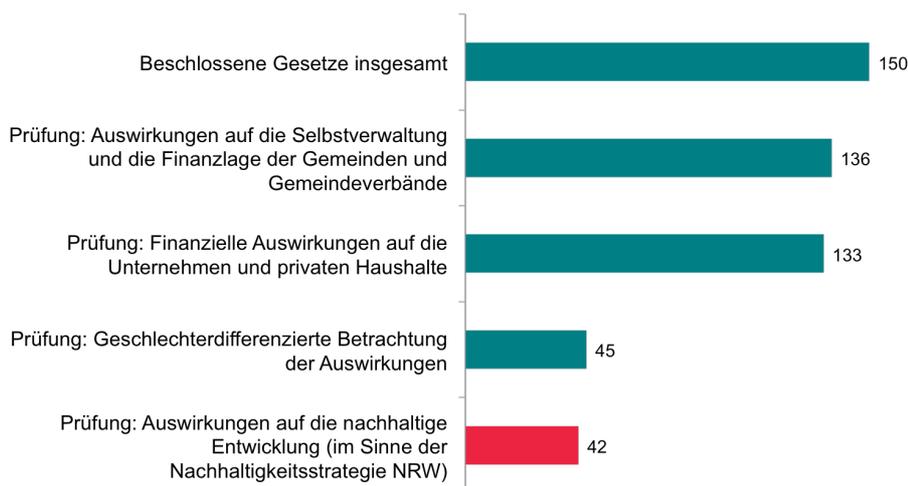
## 4.5 Analyserahmen

Im Folgenden werden die Erfahrungen mit der Nachhaltigkeitsprüfung in der Gesetzesfolgenabschätzung des Landes Nordrhein-Westfalen seit ihrer Einführung im Juni 2016 analysiert. Es konnten insgesamt dreieinhalb Jahre (42 Monate) als Auswertungszeitraum betrachtet werden (06/2016 bis 12/2019).

### 4.5.1 Durchgeführte Nachhaltigkeitsprüfungen

Für die Erhebung der ersten Erfahrungen mit der Nachhaltigkeitsprüfung in der Gesetzgebung des Landes Nordrhein-Westfalen wurden ausschließlich die 153 beschlossenen Gesetze seit dem Zeitpunkt der Einführung der Nachhaltigkeitsprüfung betrachtet. Aufgrund fehlender Verfügbarkeit der Gesetzesvorblätter von drei Gesetzen in der Gesetzesdatenbank des Landtags NRW wurden diese in der Auswertung nicht berücksichtigt, so dass insgesamt 150 beschlossene Gesetze analysiert wurden. Die seit dem 14.06.2016 in den Landtag eingebrachten, aber abgelehnten (23) Gesetze oder zurückgezogenen (5) Gesetze wurden in der Auswertung nicht berücksichtigt.

Prüfungen im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung in der Gesetzgebung des Landes NRW zwischen Juni 2016 und Dezember 2019



**Abb. 4-2** Zwischen Juni 2016 und Dezember 2019 durchgeführte Prüfungen in Gesetzesentwürfen beschlossener Gesetze des Landtag NRW

Quelle: WI-eigene Darstellung, Datenquelle: [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Von 150 untersuchten, beschlossenen Gesetzen seit Einführung der Nachhaltigkeitsprüfung in der 16. Wahlperiode im Juni 2016, enthalten 42 Gesetze im Gesetzesentwurf den Unterpunkt „Nachhaltigkeitsprüfung“ im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung (Stand: Januar 2020). Das heißt, es wurde bei 28 %, also gut einem Viertel der Gesetzesfolgenabschätzungen, eine Nachhaltigkeitsprüfung durchgeführt. Drei Gesetze konnten nicht überprüft werden, weil die zugehörigen Gesetzesvorblätter zum Zeitpunkt der Datenerhebung in der Online-Datenbank des Landtags NRW<sup>1</sup> nicht zur Verfügung standen. In 136 Fällen wurden außerdem die Auswirkungen auf die

<sup>1</sup> [https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Navigation\\_R2010/040-Dokumente-und-Recherche/030-Gesetzgebungsportal/Inhalt.jsp](https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Navigation_R2010/040-Dokumente-und-Recherche/030-Gesetzgebungsportal/Inhalt.jsp)

Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände, in 133 Fällen die finanziellen Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte und in 45 Fällen die geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen überprüft.

Von den 42 Gesetzesentwürfen, bei denen eine Nachhaltigkeitsprüfung dokumentiert wurde, wurden 40 von der Landesregierung NRW und 2 von den Fraktionen der CDU und FDP (gemeinsam) eingebracht. Im Anhang (Tabelle 11-1) sind alle 42 durchgeführten Prüfungsergebnisse seit Einführung der Nachhaltigkeitsprüfung, inklusive der jeweiligen Gesetzesnummer und Quelle des Online-Dokuments aufgeführt.

### 4.5.2 Zuständigkeiten

**Tab. 4-1 Durchgeführte Nachhaltigkeitsprüfungen in Gesetzesentwürfen beschlossener Gesetze im Landtag NRW im Zeitraum Juni 2016 bis Dezember 2019**

Zuständiges Ministerium	Anzahl beschlossener Gesetze mit Nachhaltigkeitsprüfung im Zuständigkeitsbereich	Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Nachhaltige Entwicklung	Gesetz hat positive Auswirkungen auf die Nachhaltige Entwicklung	Gesetz hat negative Auswirkungen auf die Nachhaltige Entwicklung
Ministerium der Finanzen	7	5	2	-
Ministerium des Innern	4	4	-	-
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	6	2	4	-
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	2	-	2	-
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	11	11	-	-
Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	4	4	-	-
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	4	-	4	-
Ministerium der Justiz	3	3	-	-
Ministerpräsident	1	1	-	-
<b>Insgesamt beschlossene Gesetze: 150</b>	<b>42</b>	<b>30</b>	<b>12</b>	<b>-</b>

Quelle: WI-eigene Darstellung

In Tabelle 4-1 werden die Ergebnisse der durchgeführten Nachhaltigkeitsprüfungen sowie die Zuordnung zu den für das Gesetz zuständige Ministerium dargestellt. Die meisten Nachhaltigkeitsprüfungen (n=11) wurden demnach für Gesetze durchgeführt, die in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW fallen.

Wird die Summe der insgesamt beschlossenen Gesetze (N=150) betrachtet, so ergibt in 30 Fällen die Nachhaltigkeitsprüfung keine Auswirkungen durch das Vorhaben auf die nachhaltige Entwicklung in NRW und in 12 Fällen eine positive Wirkung durch das Vorhaben auf die nachhaltige Entwicklung in NRW. Keine Nachhaltigkeitsprüfung ergibt negative Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung. Das bedeutet, dass die durchgeführten Nachhaltigkeitsprüfungen in 71,4 % das Ergebnis „keine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung“ und in 28,6 % das Ergebnis „positive Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung“ ergeben haben.

In sieben der insgesamt 42 durchgeführten Prüfungen wurde Bezug auf die Nachhaltigkeitspostulate der Nachhaltigkeitsstrategie NRW genommen. Insgesamt weisen 19 der durchgeführten Prüfungen in den Formulierungen des Ergebnisses keinen Bezug zur Nachhaltigkeitsstrategie NRW oder deren Postulaten auf, wie nachfolgend in Tabelle 4-2 aufgezeigt wird.

Im Leitfaden zur Rechtsetzung in Nordrhein-Westfalen ist die Darstellung der eventuellen mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung und zur Erreichung der Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie NRW „einschließlich einer konkreten quantitativen oder qualitativen Einschätzung des Zielerreichungsbeitrags“ vorgegeben. Außerdem soll dargestellt werden, ob „etwaige Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie bestehen“ (vgl. Kapitel 2.3). Konkretere Formulierungen sind jedoch nicht vorgegeben. Die im Folgenden aufgeführten Prüfungen weisen keine wörtlichen Bezüge zu Zielen oder Postulaten der Nachhaltigkeitsstrategie NRW auf:

---

**Tab. 4-2 Ergebnisse von Nachhaltigkeitsprüfungen in der Gesetzesfolgenabschätzung des Landes NRW zwischen Juni 2016 und Dezember 2019 ohne konkrete textliche Bezugnahme in den Prüfungsergebnissen auf die Nachhaltigkeitsstrategie NRW oder deren Postulate**

Nummer und Gesetz	Ergebnis der Nachhaltigkeitsprüfung („Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf die Nachhaltige Entwicklung“)
<b>17/24: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen - Änderungsgesetz BauGB-AG NRW</b>	„Die Regelung verhindert, dass die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zu Leerstand bzw. Verfall von Bausubstanz führt, dient so der Entfaltung des ländlichen Raums und hilft, Entwicklungspotenziale zu fördern. Sie dient dem Schutz natürlicher Ressourcen und trägt zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme bei.“
<b>17/25: Gesetz zur Änderung des Gesundheitsfachberufesweiterentwicklungsgesetzes</b>	„Keine.“
<b>17/27: Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen - Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW)</b>	„Durch den vorgelegten Gesetzentwurf wird das Bauordnungsrecht in Nordrhein-Westfalen einer umfassenden Modernisierung unterzogen. Durch die Neufassung der Anforderungen an die Barrierefreiheit wird der perspektivischen Entwicklung der (Wohn)Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen und dem Grundsatz eines solange wie möglich selbstbestimmten Lebens in den „eigenen vier Wänden“ Vorschub geleistet. Dadurch werden sich perspektivisch Wohnraumanpassungen bei Neubauten an die Bedürfnisse von jungen Familien und Menschen mit Mobilitätseinschränkungen nur noch auf wenige individuelle Lebenslagen reduzieren. Der Einsatz heutiger, umfassender Förderinstrumente der verschiedenen staatlichen Ebenen und von privatem Kapital wird dadurch effizienter. Dieser Ansatz ist - wohnungsbau- wie volkswirtschaftlich betrachtet - von einer hohen Nachhaltigkeit geprägt. Die Veränderungen im Zusammenhang mit der Erforderlichkeit von notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen sowie vergleichbaren Regelungen wird im Besonderen zu einer nachhaltigen Entwicklung im Bereich des Mobilitätsmanagements innerhalb hoch verdichteter Räume und zu einer Stärkung der Nahmobilität in Städten führen. Darüber hinaus führen die Regelungen dazu, dass eine Nachverdichtung von Wohnungsbeständen tatsächlich ermöglicht wird. Die weiteren Regelungsinhalte des Gesetzentwurfes tragen dem bundesdeutschen Grundsatz „Innen- vor Außenverdichtung“ im Baubereich Rechnung, da durch die Baurechtsmodernisierung die innerstädtischen Verdichtungspotentiale deutlich besser genutzt werden können.“
<b>17/41 Gesetz zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs des Landes Nordrhein-Westfalen (Landarztgesetz Nordrhein-Westfalen – LAG NRW)</b>	„Keine.“
<b>17/46 Gesetz zur Umsetzung der Pflegeberufereform in Nordrhein-Westfalen</b>	„Keine.“
<b>17/48: Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW)</b>	„Durch den vorgelegten Gesetzentwurf wird die Fähigkeit der Kommunen in Nordrhein-Westfalen in die Erneuerung des gemeindlichen Anlagevermögens zu investieren, gestärkt. Dies trägt im Besonderen dem intergenerativen Grundsatz der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen Rechnung. Darüber hinaus werden die Änderungen zu einer Verbesserung im Hinblick auf eine nachhaltige kommunale Haushalts- und Rechnungslegung beitragen.“

Nummer und Gesetz	Ergebnis der Nachhaltigkeitsprüfung („Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf die Nachhaltige Entwicklung“)
<b>17/49: Gesetz zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes</b>	„Die Gesetzesänderung kann sich positiv auf die Stadtentwicklung durch Anhebung der Wohn- und Umfeldqualität in Städten auswirken.“
<b>17/68: Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei Fixierungen im Justiz- und Maßregelvollzug und bei öffentlich-rechtlichen Unterbringungen in psychiatrischen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen</b>	„Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit sind nicht berührt.“
<b>17/69: Gesetz zur Anpassung der Abgabefreiheit bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser</b>	„Mit der Verknüpfung der Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe mit dem Abwasserbeseitigungskonzept wird die Lenkungs- und Flankierungswirkung der Niederschlagswasserabgabe dauerhaft sichergestellt. Die nachhaltige Bewirtschaftung der nordrhein-westfälischen Gewässer wird unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Abgabepflichtigen langfristig gefördert.“
<b>17/73: Zweites Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen</b>	„Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit sind nicht betroffen.“
<b>17/78: Fünftes Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen</b>	„Keine.“
<b>17/81: Gesetz zur Änderung des Pensionsfondsgesetzes Nordrhein-Westfalen</b>	„Durch die Änderungen werden die Möglichkeiten nachhaltiger Anlagen erweitert.“
<b>17/82: Fünftes Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes</b>	„Keine.“
<b>17/89: Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2020 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 - GFG 2020) und zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes</b>	„Das Gesetz hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen.“
<b>17/90: Fünftes Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung</b>	„Das Gesetz dient der Sicherung tragfähiger öffentlicher Finanzen durch die dauerhafte Einhaltung der Schuldenbremse und der nachhaltigen Rückführung der Schuldenstandsquote.“
<b>17/91: Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes</b>	„Durch den vorgelegten Gesetzentwurf werden die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung gestärkt. Aufgabe einer nachhaltigen Stadt- und Quartiersentwicklung ist es, die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange im Sinne einer zukunftsgerichteten Stabilisierung und aufwertenden generationengerechten Entwicklung der Städte und Quartiere zielorientiert zu koordinieren. Dabei orientiert sich die nachhaltige Stadtentwicklungspolitik in Nordrhein-Westfalen am Leitbild der nachhaltigen europäischen Stadt (Leipzig-Charta), in deren Mitte Platz für alle ist. Insbesondere durch die vorgesehene Einführung einer verpflichtenden Anliegerversammlung

Nummer und Gesetz	Ergebnis der Nachhaltigkeitsprüfung („Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf die Nachhaltige Entwicklung“)
	werden frühzeitig Beteiligungsprozesse mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern gestärkt.“
<b>17/94:</b> <b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes</b>	„Keine.“
<b>17/95:</b> <b>Gesetz zur Änderung des Landeskrebsregistergesetzes</b>	„Keine.“
<b>17/97:</b> <b>Gesetz zur Änderung des Präimplantationsdiagnostikgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen</b>	„Keine“

Quelle: WI-eigene Darstellung

Die Auswertung zeigt, dass seit der Einführung der Nachhaltigkeitsprüfung in NRW insgesamt nur bei etwas mehr als einem Viertel der beschlossenen Gesetze eine Nachhaltigkeitsprüfung durchgeführt wurde. Die Gründe dafür können nur vermutet werden. Neben einer fehlenden Legitimation der Prüfung könnten Gründe in dem vermuteten Mehraufwand und der fehlenden Verbindlichkeit liegen, da die Einhaltung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien nicht vom Landtag NRW oder den Bürgerinnen und Bürgern rechtlich angefochten werden kann. Die hohe Anzahl der formal nicht richtig, das heißt ohne im schriftlichen Prüfergebnis auf die Nachhaltigkeitsstrategie NRW oder deren Postulate Bezug nehmenden durchgeführten Nachhaltigkeitsprüfungen (19 von 42) lässt außerdem vermuten, dass die momentane Ausgestaltung des Instrumentes „Nachhaltigkeitsprüfung“ zu wenig konkret ist. Der Bezugsrahmen der Postulate (s. Anhang), welche die Grundsätze der Nachhaltigkeitsstrategie NRW wiedergeben und laut o.g. Leitfaden zur Prüfung der Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung verwendet werden sollen, und der Nachhaltigkeitsstrategie NRW selbst scheint zu komplex zu sein.

## 5 Analogien zu anderen Bereichen

In der gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen sind in Anlage 6 „Leitfaden Rechtsetzung in Nordrhein-Westfalen“ verschiedene Leitlinien aufgeführt, an denen sich die Rechtsetzung orientieren soll (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 2016b). Diese sind

- Gender Mainstreaming,
- Vereinbarkeit mit der UN-Behindertenrechtskonvention,
- Vereinbarkeit mit dem Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz),
- Nachhaltigkeit,
- Mittelstandsverträglichkeit.

Unter Punkt 4.1 im Leitfaden (Anlage 6 GGO) sind die Fragen aufgeführt, die bei der Erarbeitung einer Rechtsnorm zu stellen sind; hier sind die Fragen nach den Auswirkungen auf den Klimaschutz, nach den langfristigen Auswirkungen im Sinne einer ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit sowie nach zu erwartenden geschlechterdifferenzierten Folgen genannt. Im Folgenden werden die Geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung (Gender Mainstreaming) und die Auswirkungen auf den Klimaschutz dargestellt, da beide nachträglich der Gesetzesfolgenabschätzung hinzugefügt wurden (2005 und 2013).

### 5.1 Geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung (Gender Mainstreaming)

Im Leitfaden zur Rechtsetzung in Nordrhein-Westfalen (Anlage 6 GGO) ist unter Punkt 4.5 aufgeführt, dass „bei allen politischen und administrativen Planungen und Maßnahmen (...) die unterschiedlichen Bedürfnisse, Lebenslagen und Interessen beider Geschlechter gleichermaßen zu berücksichtigen sind.“ (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 2016b).

Dazu werden Beispiele aus den Bereichen Beteiligung, Ressourcen, Chancen und Werte aufgeführt, die von Gesetzen und Verordnungen betroffen sein können. Außerdem sind im Leitfaden sechs Fragen formuliert, die in der Folgenabschätzung einer Rechtsnorm eingesetzt werden können:

- Betreffen die Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen Frauen und Männer jeweils mittelbar oder unmittelbar?
- Sind Frauen und Männer unterschiedlich betroffen?
- In welchen Lebensbereichen sollen genau welche Wirkungen eintreten?
- Wie verändert sich die Lage von Frauen und Männern dadurch?
- Sind in Abstimmungsprozessen die Gleichstellungswirkungen thematisiert worden?
- Beruht die Folgenabschätzung auf Daten oder Schätzungen?

(Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 2016).

Es folgt ein Hinweis auf die „Arbeitshilfe Geschlechterdifferenzierte Gesetzesfolgenabschätzung“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, in der weitere Beispielfragen aufgeführt sind. Die Ergebnisse des Gender Mainstreamings sind in das Gesetzesvorblatt aufzunehmen.

Auffallend ist das Verhältnis der Textanteile der verschiedenen in der GGO unter Gesetzesfolgenabschätzung aufgeführten Folgen: Die Prüfung und Darstellung der finanziellen Folgen wird auf mehr als 12 Seiten erklärt, während die Nachhaltigkeitsprüfung, das Gender Mainstreaming und der Klimaschutz auf jeweils maximal einer Seite ausgeführt werden (vgl. Kapitel 4.3).

## 5.2 Klimaschutz

Die GGO führt in Anlage 6 die Förderung des Klimaschutzes als Teil der Gesetzesfolgenabschätzung auf. Nach dem Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes vom 23. Januar 2013<sup>2</sup> „hat die Landesregierung NRW dafür Sorge zu tragen, dass neue Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie die Verwendung von Fördermitteln die Ziele des Klimaschutzgesetzes NRW unterstützen und bestehende Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften überprüft und gegebenenfalls geändert oder aufgehoben werden, soweit sie den Zielen des Gesetzes entgegenstehen. Die Folgenabschätzung hat somit sowohl bei neuen Normen als auch im Fall einer Berichtspflicht die Auswirkungen einer Rechtsvorschrift auf die Ziele des Klimaschutzgesetzes zu ermitteln“ (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 2016b).

In der Recherche der aktuellen Gesetzgebung des Landtags NRW sind keine Hinweise auf die Durchführung einer Prüfung hinsichtlich der Folgen oder Auswirkungen eines Gesetzes oder einer Verordnung für den Klimaschutz zu finden.

## 5.3 Zwischenergebnis

An diesen beiden Beispielen zeigt sich, dass in der Gesetzesfolgenabschätzung in der Gesetzgebung des Landes Nordrhein-Westfalen ein starker Fokus auf den ökonomischen Folgen liegt, während die Bereiche Soziales und Ökologie vom Umfang der Folgenabschätzung her eher vernachlässigt werden. Da das Gender Mainstreaming bereits im Jahr 2005 in die Gesetzesfolgenabschätzung integriert wurde und im Untersuchungszeitraum dreimal so häufig (92 mal) durchgeführt wurde wie die erst 2016 eingeführte Nachhaltigkeitsprüfung, könnte der Faktor Zeit eine wesentliche Rolle in der Häufigkeit und Stringenz der Anwendung spielen. Gleichzeitig ist es jedoch wichtig, die Existenz und Durchführung dieser Prüfungen zu legitimieren, ihre Anwendbarkeit zu vereinfachen und eine konsequente Durchführung zu fordern.

---

<sup>2</sup> siehe <https://www.klimaschutz.nrw.de/instrumente/klimaschutzgesetz/>

## 6 Instrumente der Nachhaltigkeitsprüfung in anderen Bundesländern

Tabelle 6-1 zeigt die aktuelle Situation in den 16 deutschen Bundesländern.

Tab. 6-1 Nachhaltigkeitsprüfungen und ähnliche Instrumente in deutschen Bundesländern, Stand 2019

Bundesland	Status quo Nachhaltigkeitsprüfung
<b>Baden - Württemberg</b>	Seit 2015 Nachhaltigkeitscheck, vorher Nachhaltigkeitsprüfung ( <a href="https://www.nachhaltigkeitsstrategie.de/informieren/landesverwaltung/nachhaltigkeitscheck.html">https://www.nachhaltigkeitsstrategie.de/informieren/landesverwaltung/nachhaltigkeitscheck.html</a> )
<b>Bayern</b>	-
<b>Berlin</b>	-
<b>Brandenburg</b>	Beschluss des Landtags, die Einführung eines Nachhaltigkeitschecks zu prüfen; Weiterentwicklung des Konzeptes einer NHP und ihrer Anwendung für ausgewählte, zentrale Vorhaben sind in der Strategie als Aufgaben verankert ( <a href="http://www.nachhaltigkeitsbeirat.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.284429.de">http://www.nachhaltigkeitsbeirat.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.284429.de</a> )
<b>Bremen</b>	-
<b>Hamburg</b>	„Hamburger Ratschlag“ (Zukunftsrat Hamburg, BUND e.V. u.a.) fordert Nachhaltigkeitsprüfung für den Hamburger Haushalt ( <a href="http://www.2030hamburg.de/category/ratschlag/">http://www.2030hamburg.de/category/ratschlag/</a> )
<b>Hessen</b>	Peer Review der Nachhaltigkeitsstrategie (2018) schlägt Einführung einer Nachhaltigkeitsprüfung vor ( <a href="http://www.hessen-nachhaltig.de/">http://www.hessen-nachhaltig.de/</a> )
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	-
<b>Niedersachsen</b>	Antwort der Landesregierung auf kleine Anfrage (2014): Prinzip einer NHP wird von der Landesregierung begrüßt; Art, Umfang und Verhältnismäßigkeit sollen im Rahmen der Entwicklung einer NHS diskutiert werden, diese enthält jedoch keine Hinweise darauf ( <a href="https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/antwort-auf-die-muendliche-anfrage-wie-wird-der-leitgedanke-der-nachhaltigkeit-im-regierungs--und-verwaltungshandeln-beruecksichtigt-122413.html">https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/antwort-auf-die-muendliche-anfrage-wie-wird-der-leitgedanke-der-nachhaltigkeit-im-regierungs--und-verwaltungshandeln-beruecksichtigt-122413.html</a> )
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Seit 2016 Nachhaltigkeitsprüfung ( <a href="http://www.nachhaltigkeit.nrw.de">www.nachhaltigkeit.nrw.de</a> )
<b>Rheinland-Pfalz</b>	-
<b>Saarland</b>	-
<b>Sachsen-Anhalt</b>	-
<b>Sachsen</b>	-
<b>Schleswig-Holstein</b>	-
<b>Thüringen</b>	Etablierung einer obligatorischen Nachhaltigkeitsprüfung ist Teil des aktuellen Arbeitsprogramms der IMAG „Nachhaltige Entwicklung“ und Staatssekretärs-Arbeitsgruppe „Nachhaltige Entwicklung“ (Stand Nachhaltigkeitsplan 2018-2020, <a href="https://www.thueringen.de/mam/th8/tmlfun/nachhaltigkeit/plan/nachhaltigkeitsplan_18_04_09_tmuen.pdf">https://www.thueringen.de/mam/th8/tmlfun/nachhaltigkeit/plan/nachhaltigkeitsplan_18_04_09_tmuen.pdf</a> )

Quelle: WI-eigene Darstellung

Während zwei Länder (Baden-Württemberg und NRW) das Instrument der Nachhaltigkeitsprüfung bereits eingeführt haben, verfügt der Großteil der Länder noch nicht über ein solches oder ähnliches Instrument. In fünf Bundesländern gibt es jedoch bereits Ansätze, die sich in unterschiedlichen Entwicklungsstadien befinden. In Thüringen ist die Etablierung einer obligatorischen Nachhaltigkeitsprüfung Teil des aktuellen Arbeitsprogramms der interministeriellen Arbeitsgruppe „Nachhaltige Entwicklung“. In Hessen wurde im Peer Review der Nachhaltigkeitsstrategie 2018 vorgeschlagen, eine Nachhaltigkeitsprüfung einzuführen. In Hamburg wurde dies beim „Hamburger Ratschlag“, einem Zusammenschluss des Zukunftsrates Hamburg mit weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen, für den Hamburger Haushalt vorgeschlagen und als Forderung an die Regierung festgehalten. In Niedersachsen und Brandenburg wird das Prinzip einer Nachhaltigkeitsprüfung von der Landesregierung begrüßt, weitere Schritte sind jedoch bisher nicht erfolgt. In den neun Bundesländern Bayern, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Schleswig-Holstein ergab die Recherche keine Ergebnisse in Hinblick auf die Einführung von Nachhaltigkeitsprüfungen in der Gesetzesfolgenabschätzung, gleichwohl die meisten dieser Bundesländer über eine mehr oder weniger aktuelle Nachhaltigkeitsstrategie verfügen. Das Land Nordrhein-Westfalen nimmt somit zusammen mit Baden-Württemberg eine Vorreiterrolle in der Institutionalisierung und Einbindung der nachhaltigen Entwicklung in das Regierungshandeln ein.

## **6.1 Beispiel Baden-Württemberg**

### **6.1.1 Nachhaltigkeitscheck**

Das Bundesland Baden-Württemberg (BW) hat durch Beschlüsse des Ministerrats im August 2009 und Juli 2010 eine Nachhaltigkeitsprüfung für alle Kabinettsvorlagen und Regelungen eingeführt. Im Rahmen der neu gestalteten Nachhaltigkeitsstrategie BW von 2015 wurde der weiterentwickelte Nachhaltigkeitscheck eingeführt, der eine stärkere Beteiligung der Öffentlichkeit und damit größere Ressortunabhängigkeit aufweist (Landesregierung Baden-Württemberg, o.J.).

Der Nachhaltigkeitscheck ist seit dem 1. Juli 2015 bei allen Regelungen (Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und innerdienstliche Anordnungen) der Landesregierung BW und der Ministerien sowie der nachgeordneten Landesbehörden und bei Vorlagen zur Vorbereitung von Beschlüssen des Ministerrats (Kabinettsvorlagen) verbindlich durchzuführen. In der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung BW und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen vom 09. Juni 2015 werden die Einbeziehung der betroffenen Ministerien, die Anhörung der Verbände, die Dokumentation der Ergebnisse der Nachhaltigkeitsprüfung im Vorblatt von Gesetzen und die Fälle, in welchen von einem Nachhaltigkeitscheck abgesehen werden kann, festgehalten. Diese Vorschriften gelten auch für nachgeordnete Landesbehörden (Landesregierung Baden-Württemberg, o.J.).

Das Verfahren sieht vor, dass das zuständige Ministerium die Regelungsfolgenabschätzung und den Nachhaltigkeitscheck für den Regelungsentwurf durchführt. Diese Einschätzung der zuständigen Behörde ist Gegenstand der Vorberatungen zwischen den Ministerien. Der Entwurf und die Ergebnisse werden außerdem dem

Landesbeauftragten für Bürokratieabbau im Innenministerium vorgelegt. Auch die Vorlage der Regelungsentwürfe an den Ministerrat muss die Ergebnisse der Prüfung enthalten.

Im Anschluss an das ressortinterne Verfahren findet ein Anhörungsverfahren statt, bei dem Stellungnahmen der von der Regelung betroffenen Behörden, Körperschaften und Verbände eingebracht werden können. Dies können zum Beispiel die kommunalen Landesverbände, der Industrie- und Handelskammertag, der Handwerkstag, die Umwelt- und Naturschutzverbände und Sozialverbände sein. Auch Äußerungen und Einschätzungen zu den Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung sind möglich. Der Landtag BW enthält ebenfalls den Regelungsentwurf mit den Ergebnissen der Regelungsfolgenabschätzung und des Nachhaltigkeitschecks. Die wesentlichen Ergebnisse der Folgenabschätzung und des Nachhaltigkeitschecks sowie Ergebnisse des ressortinternen Verfahrens und des Anhörungsverfahrens werden dem Kabinett zugeleitet, welches auf dieser Grundlage über den Regelungsentwurf entscheidet. Die wesentlichen Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks sind in das Vorblatt und in die Begründung des Gesetzes aufzunehmen. Außerdem ist vom federführenden Ministerium spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten der Regelung zu prüfen, ob die im Nachhaltigkeitscheck prognostizierten Folgen eingetreten sind (Landesregierung Baden-Württemberg, o.J.)

### 6.1.2 Beirat für Nachhaltige Entwicklung

Seit dem 6. Oktober 2012 wird die Landesregierung Baden-Württemberg von einem Beirat für Nachhaltige Entwicklung<sup>3</sup> beraten. Dieser ist mit 39 Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft besetzt, z. B. Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, von Umweltorganisationen, Landwirtschaftsverbänden, Gewerkschaften und Initiativen aus dem sozialen Bereich. Aus dem Jugendbeirat der Nachhaltigkeitsstrategie BW wird ebenfalls ein Mitglied in den Beirat für Nachhaltige Entwicklung gewählt. Der Beirat tagt zweimal jährlich und wird vom Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann geleitet, der gleichzeitig Vorsitzender des Beirats ist. Vertreten wird er von Umweltminister Franz Untersteller und der Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg, o.J.).

Der Beirat wird vom Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin für jeweils zwei Jahre berufen und arbeitet in drei Arbeitsgruppen (AG Klima und Energie, AG Nachhaltiger Konsum, AG Bildung für nachhaltige Entwicklung). Seine Aufgabe ist es, Impulse für die nachhaltige Entwicklung des Landes BW zu setzen und Empfehlungen zu erarbeiten (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg, o.J).

---

<sup>3</sup> <https://www.nachhaltigkeitsstrategie.de/informieren/beirat.html>

### **6.1.3 Vergleich Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen**

Im Vergleich zum Land Nordrhein-Westfalen wird deutlich, dass die Zuständigkeiten für die Durchführung der Nachhaltigkeitsprüfung in Baden-Württemberg klarer definiert sind. Außerdem stellt der Nachhaltigkeitscheck in Form eines Leitfadens mit Leitfragen und Anhaltspunkten eine umfangreichere und differenziertere Anleitung zur Durchführung der Nachhaltigkeitsprüfung dar, als der von der Landesregierung NRW bereitgestellte Leitfaden. Durch die Einführung des Beirats für Nachhaltige Entwicklung in Baden-Württemberg wird die nachhaltige Entwicklung zusätzlich legitimiert. Ein solches Gremium ist in Nordrhein-Westfalen bisher nicht vorhanden.

## 7 Nachhaltigkeitsprüfung auf Bundesebene

Seit der Novellierung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vom 1. Juni 2009, d. h. seit ca. 10 Jahren, ist die Nachhaltigkeitsprüfung verbindlich im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung auf Bundesebene durchzuführen.

### 7.1 Prüfschema



Abb. 7-1 Integration der Nachhaltigkeitsprüfung in die Gesetzesfolgenabschätzung auf Bundesebene

Quelle: WI-eigene Darstellung

Abbildung 7-1 zeigt die Integration der Nachhaltigkeitsprüfung als eigenständiges, zweistufiges Modul in die Gesetzesfolgenabschätzung auf der Bundesebene. Die Nachhaltigkeitsprüfung ist im Rahmen der „Prüfung und Bewertung von Regelungsalternativen“ durchzuführen und besteht aus einer Vorprüfung sowie einer Hauptprüfung. In der Vorprüfung werden die Indikatorenbereiche der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie auf ihre Betroffenheit durch das Gesetzesvorhaben überprüft und dieses gegebenenfalls überarbeitet. Anschließend wird die Entscheidung getroffen, ob eine Hauptprüfung durchzuführen ist. Für diese werden zunächst geeignete Indikatoren und Methoden festgelegt. Anschließend werden der Ist-Zustand und die Ursachen dafür analysiert. Im nächsten Schritt werden die Wirkungen der Regelungsalternativen abgeschätzt, um diese im letzten Schritt miteinander vergleichen zu können. Nach der Durchführung der gesamten Gesetzesfolgenabschätzung sind die Ergebnisse aller Prüfungen schriftlich zu dokumentieren (Bertelsmann Stiftung 2011).

### 7.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Nachhaltigkeitsprüfung in der Gesetzgebung des Bundes bildet die Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien des Bundes, laut der eine Prüfung der Nachhaltigkeitsauswirkungen von Entwürfen für Gesetze und Verordnungen der Bundesregierung seit der Novellierung zum 1. Juni 2009 verbindlich durchzuführen ist (Bertelsmann Stiftung 2011).

In der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Bundes (Die Bundesregierung 2011) ist in § 44 aufgeführt:

*„Unter Gesetzesfolgen sind die wesentlichen Auswirkungen des Gesetzes zu verstehen. Sie umfassen die beabsichtigten Wirkungen und die unbeabsichtigten Nebenwirkungen. (...) Es ist darzustellen, ob die Wirkungen des Vorhabens einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen, insbesondere welche langfristigen Wirkungen das Vorhaben hat.“*

Weitere Aussagen werden nicht getroffen.

### 7.3 Online-Instrument „eNAP“

Die webbasierte Onlineanwendung „eNAP- elektronische Nachhaltigkeitsprüfung“ ist seit 2018 unter [www.enap.bund.de](http://www.enap.bund.de) frei verfügbar. Vor dem Beginn der Prüfung gibt es für die Nutzerinnen und Nutzer die Möglichkeit, auf der Seite ein Video anzusehen, in welchem die Nutzung des Instrumentes erklärt wird. Außerdem sind die aktuelle Version der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und informativ weiterführende Internetseiten verlinkt. Mit einem Klick auf „Neue Prüfung starten“ beginnt die Prüfung. Zunächst ist ein Name für das Regelungsvorhaben einzutragen, da die Prüfung jederzeit gespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt werden kann. Ein kurzer Einführungstext erklärt das Ziel und den Ablauf der Prüfung:

*„Bitte prüfen Sie auf den nachfolgenden Seiten, ob und ggf. inwiefern die Indikatorenbereiche, Indikatoren/Ziele und Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der DNS sowie die globalen Ziele einer nachhaltigen Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) für das Regelungsvorhaben relevant sind. Sie können die Prüfung abschließen, wenn sie alle abgefragten Punkte mit relevant bzw. nicht relevant markiert haben. Bei relevanten Punkten werden Sie um eine Texteingabe gebeten. Am Ende der Prüfung können Sie sich kompakt alle Texte anzeigen lassen, die Sie zur Bewertung von Prüfelementen eingegeben haben. Dies liefert Ihnen eine Basis für die Formulierung der abwägenden Darstellung, die Sie in die Begründung des Regelungsvorhabens aufnehmen können.“*

Die darauf folgende Benutzeroberfläche weist links eine Spalte mit den Icons der Sustainable Development Goals (SDGs) und deren Kurztitel auf. Der Nutzer oder die Nutzerin wird entlang der 17 SDGs und den jeweils zugeordneten Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie durch die Prüfung geführt.

Für jedes SDG muss angegeben werden, ob der Indikatorenbereich für das Regelungsvorhaben relevant oder nicht relevant ist. Darunter sind die teilweise quantifizierten und terminierten Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aufgeführt, hier besteht jedoch keine Möglichkeit der Bewertung durch den Nutzer oder die Nutzerin. Abschließend ist anzugeben, ob das jeweilige SDG anderweitig für das Regelungsvorhaben relevant ist bzw. weitere Auswirkungen zu erwarten sind.

Anschließend an die 17 SDGs sind die sechs Prinzipien nachhaltiger Entwicklung aufgeführt, die ebenfalls hinsichtlich ihrer Relevanz für das Regelungsvorhaben zu bewerten sind. Diese Prinzipien sind:

- 1 | *Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden.*

- 2 | *Global Verantwortung wahrnehmen.*
- 3 | *Natürliche Lebensgrundlagen erhalten.*
- 4 | *Nachhaltiges Wirtschaften stärken.*
- 5 | *Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern.*
- 6 | *Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung.*

Die eNap ist das erste digitale Tool zur Gesetzesfolgenabschätzung in Deutschland. In Österreich ist bereits die gesamte Gesetzesfolgenabschätzung digitalisiert. In Nordrhein-Westfalen gibt es bisher keine Ansätze oder Instrumente der digitalen Gesetzesfolgenabschätzung, obwohl diese sicherlich auch die Implementierung und Durchführung der Nachhaltigkeitsprüfung erleichtern würde.

#### 7.4 **Parlamentarischer Beirat für Nachhaltige Entwicklung**

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung (PBnE) wurde am 25. April 2018 per Einsetzungsbeschluss beauftragt zu bewerten, „ob die Bundesregierung ihrer (...) festgelegten Verpflichtung hinreichend nachkommt, darzustellen, ob die Wirkungen eines Vorhabens einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen (Nachhaltigkeitsprüfung)“, also die im Gesetzesentwurf durchgeführte Nachhaltigkeitsprüfung zu bewerten (Deutscher Bundestag 2019). Ziel ist, dass kein Vorhaben den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie entgegenwirkt. Diese Bewertung erfolgt durch die zuständigen Berichterstatter und Berichterstatterinnen der Fraktionen, wobei jeweils eine oder einer aus der Koalition und eine oder einer aus der Opposition stammt. Die Bewertung wird anhand der SDGs, den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und den Indikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und weiteren, darüber hinausgehenden Nachhaltigkeitsaspekten. Diese Überprüfung der durchgeführten Nachhaltigkeitsprüfung hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen und ist in einem Prüfvermerk festzuhalten. Die Prüfvermerke werden in einer sogenannten Votenliste festgehalten und vom Beirat in seiner Sitzung beschlossen (Deutscher Bundestag 2019).

Auf den Beschluss der Votenliste folgt die Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme auf Grundlage des Prüfvermerks und Rücksprache mit den Berichterstatterinnen oder –erstatern durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung. Die Gutachterlichen Stellungnahmen können eine Prüfbitte erhalten, müssen dies aber nicht. Sollte eine Prüfbitte erteilt werden, „fragt der PBnE beim federführenden Bundesministerium bezüglich der fehlenden Aussagen zur Nachhaltigkeitswirkung nach und setzt hierüber den federführenden Ausschuss in Kenntnis“ (Deutscher Bundestag 2019). Es wird außerdem gebeten, die Prüfbitte sowie die Antwort des betroffenen Bundesministeriums in den Bericht des Ausschusses aufzunehmen. Sollte die Gutachterliche Stellungnahme ohne Prüfbitte erfolgen, wird nur der federführende Ausschuss davon in Kenntnis gesetzt.

Die Ergebnisse und Statistiken der Prüfungen werden veröffentlicht; so wurden in der 18. Wahlperiode bis zum 18. April 2017 vom PBnE 769 Vorhaben hinsichtlich der Aussagen zur nachhaltigen Entwicklung geprüft. Die Quote der formal korrekten Nachhaltigkeitsprüfungen lag für die 18. Wahlperiode bei 92 % (PBnE 2017). Da diese Prüfung jedoch nur die formale Durchführung der Prüfung prüft und bewertet, fordert der PBnE in seinem Arbeitsbericht der 18. Wahlperiode, dass Gesetzesentwürfe zukünftig auch inhaltlich überprüft werden. In einem transparenten Verfahren sollen anhand

konkreter Kriterien die Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung von Gesetzesentwürfen bereits von den Initiatoren (Bundesregierung, Bundesrat und Fraktionen) geprüft werden (PBnE 2017). Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) kritisiert außerdem die relativ geringe politische Relevanz der Nachhaltigkeitsprüfung auf Bundesebene, die aus einer Wahrnehmung der Gesetzesfolgenabschätzung lediglich als formale Anforderung resultiert und von der tatsächlichen Politikanalyse weitgehend abgekoppelt ist (SRU 2019).

Die Landesregierung NRW hat bisher kein parlamentarisches Kontrollgremium für die Durchführung der Nachhaltigkeitsprüfung eingesetzt und stellt keine Evaluationsdaten zur Nachhaltigkeitsprüfung öffentlich einsehbar zur Verfügung. Dies vermindert die Transparenz dieses Prüfverfahrens und erschwert die Urteilsbildung der Bürgerinnen und Bürger über die Auswirkungen neuer Gesetze und Verordnungen auf die nachhaltige Entwicklung in NRW.

## 8 Wirksamkeit der Nachhaltigkeitsprüfung in NRW

Für die Beurteilung der Wirksamkeit des Instrumentes „Nachhaltigkeitsprüfung“ ergeben sich verschiedene Ansätze:

- Die Wirksamkeit der Nachhaltigkeitsprüfung zeigt sich dadurch, dass sie durchgeführt wird.
- Die Wirksamkeit der Nachhaltigkeitsprüfung zeigt sich durch ein positives oder neutrales Prüfergebnis (hat keine/positive Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land NRW).
- Die Wirksamkeit zeigt sich durch eine Anpassung bzw. Ergänzung der Gesetzesbegründung.

### 8.1 Anzahl der Prüfungen

Da kein zu erreichender Zielwert, z. B. der Anteil der durchgeführten Nachhaltigkeitsprüfungen an allen Regelungsentwürfen, festgelegt wurde, ist die Beurteilung der Zielerreichung nicht einfach möglich. Ausgehend von der Formulierung in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien im Land Nordrhein-Westfalen ist davon auszugehen, dass die Nachhaltigkeitsprüfung bei allen Regelungsentwürfen bereits im erstellenden Ministerium durchgeführt werden sollte. Da bei nur 33 von insgesamt 134 (also in nur 24,6 % der Fälle) der im Landtag NRW seit Juni 2016 beschlossenen Gesetzen eine Nachhaltigkeitsprüfung im Gesetzesvorblatt und -entwurf festgehalten ist, wurde dieses Ziel nicht erreicht. Auch in den Entwürfen der nicht beschlossenen und zurückgezogenen Regelungsvorhaben seit Juni 2016 ergab eine stichprobenartige Überprüfung von insgesamt 12 Gesetzesentwürfen, dass in keinem Fall eine Nachhaltigkeitsprüfung durchgeführt wurde. Das Ziel, die Nachhaltigkeitsprüfung verbindlich in die Gesetzgebung des Landes NRW zu integrieren, wurde dementsprechend nicht erreicht.

### 8.2 Durchführung der Prüfung

Auch in der Formulierung der Prüfergebnisse in den 33 durchgeführten Prüfungen fällt die Inkonsistenz der gebrauchten Begriffe und des Bezugs zur Nachhaltigkeitsstrategie NRW sowie deren Postulaten auf. In 9 von 33 Prüfungen wird Bezug auf die Postulate der Nachhaltigkeitsstrategie NRW genommen. Das Ziel, die Postulate der Nachhaltigkeitsstrategie NRW als Bewertungsrahmen im Bezug auf nachhaltige Entwicklung für Regelungsvorhaben zu etablieren, wurde dementsprechend nicht erreicht.

### 8.3 Anpassung der Gesetzestexte und -begründung

Aufgrund der fehlenden Dokumentation über die durchgeführten Nachhaltigkeitsprüfungen im Gesetzgebungsverfahren ist keine Auswertung der Daten und Beurteilung der Sachlage möglich. Es ist nicht erkennbar, ob die Nachhaltigkeitsprüfung in einzelnen Fällen zur Anpassung der Gesetzestexte oder -begründung geführt hat.

### 8.4 Ergebnis der Prüfung

Von den 42 untersuchten durchgeführten Nachhaltigkeitsprüfungen ergeben 30 das Ergebnis „keine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung“ und 12 im weitesten Sinne der Formulierung das Ergebnis „positive Auswirkungen auf die nachhaltige

Entwicklung“. Keine Nachhaltigkeitsprüfung hat das Ergebnis „es sind negative Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten“ ergeben.

## 8.5 Qualitätskriterien - Forschungsstand und Anwendung für NRW

Die Bertelsmann Stiftung kommt in ihrer Untersuchung zur Möglichkeit und Qualitätssicherung einer Nachhaltigkeitsprüfung (NHP) aus dem Jahr 2011<sup>4</sup> zu folgendem Ergebnis:

*„Eingebettet in die bestehenden institutionellen Strukturen kann die Qualität der NHP gesichert werden, indem:*

- *die NHP durch einen abgestimmten Leitfaden strukturiert und standardisiert wird;*
- *die Ergebnisse der NHP transparent dargestellt und veröffentlicht werden,*
- *zentrale Ergebnisse oder Zwischenergebnisse der NHP zur internen und/oder externen Konsultation gestellt werden,*
- *die NHP insbesondere auch zum Gegenstand der Ressortabstimmung gemacht wird*
- *die Methoden- und Prozessstandards der NHP von einer neutralen und unabhängigen Stelle bewertet werden.“*

Auf Nordrhein-Westfalen angewendet zeigt sich folgendes: Der Leitfaden zur Durchführung der Nachhaltigkeitsprüfung in der Gesetzesfolgenabschätzung ist im Vergleich zum Nachhaltigkeitscheck, der in Baden-Württemberg angewendet wird, wenig ausführlich. Außerdem ist er nicht einfach aufzufinden, da er nicht in den Leitfaden zur Rechtsetzung der GGO integriert ist.

Die Ergebnisse der Nachhaltigkeitsprüfung in NRW sind zwar auf dem Gesetzesentwurf des jeweiligen Regelungsvorhabens aufgeführt, werden jedoch nicht noch einmal gesondert erfasst oder analysiert. Außerdem ist unklar, welche Stelle innerhalb der Landesregierung NRW für die interne Evaluation der Nachhaltigkeitsprüfung zuständig ist. Die Transparenz der Nachhaltigkeitsprüfung in NRW ist daher als gering einzuordnen.

Es findet keine interne oder externe Konsultation zu den Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land NRW bzw. der Nachhaltigkeitsprüfung statt – zumindest ist dies nirgendwo ersichtlich und auch nicht im Leitfaden vorgesehen. Im Rahmen von anderen Gesetzesfolgenabschätzungen (zum Beispiel Auswirkungen auf die Selbstverwaltung der Kommunen oder Kosten für private Haushalte und Unternehmen) finden solche Konsultationen und Anhörungen statt, die auch auf die nachhaltige Entwicklung Bezug nehmen können, dies findet nach Aussage des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW jedoch insgesamt selten statt. Es ist zu vermuten, dass in der jetzigen Gesetzesfolgenabschätzung nicht alle Stimmen und Perspektiven gleich beachtet und gewichtet werden.

Inwiefern die Nachhaltigkeitsprüfung zum Gegenstand der Ressortabstimmung in NRW gemacht wird, kann mit den vorhandenen Daten nicht beurteilt werden. Es

---

<sup>4</sup> <https://www.bundestag.de/resource/blob/362382/21f29c1d09fd7f0025448b8ee74a0588/bertelsmann1-data.pdf>

findet außerdem keine Bewertung der Methoden- und Prozessstandards der Nachhaltigkeitsprüfung von einer neutralen und unabhängigen Stelle statt; diese vorliegende Untersuchung ist die erste.

Die Gesetzesfolgenabschätzung wird auch auf Bundesebene eher als ein formaler Prozess angesehen, den es zu durchlaufen gilt, ohne dass jedoch weitere Veränderungen oder Verbesserungen am Gesetzesentwurf vorgenommen werden.

## 9 Handlungsempfehlungen an die Landesregierung NRW

Aufbauend auf den dargelegten Analysen können die folgenden Handlungsempfehlungen für die Landesregierung NRW abgeleitet werden, um das Instrument der Nachhaltigkeitsprüfung in der Gesetzesfolgenabschätzung wirksam und zielgerichtet zu gestalten.

### 9.1 Nachhaltigkeit in die Landesverfassung aufnehmen

Es wird empfohlen, das Prinzip der Nachhaltigkeit in die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen aufzunehmen, um die Umsetzung einer verbindlichen Nachhaltigkeitsprüfung zu vereinfachen und diese dauerhaft zu etablieren.

Als ein gutes Beispiel kann hier die Aufnahme der Nachhaltigkeit als Staatsziel in der Verfassung des Landes Hessen genannt werden. Als Ergebnis einer Volksabstimmung vom 28. Oktober 2018 wurde der folgende neue Artikel 26c mit 89,1 % Ja-Stimmen und 10,9 % Nein-Stimmen in die hessischen Landesverfassung aufgenommen: „Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigen bei ihrem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit, um die Interessen zukünftiger Generationen zu wahren.“

Anzumerken ist, dass im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung der Nachhaltigkeitsprüfung die Gefahr besteht, dass diese in folgenden Wahlperioden rückgängig gemacht wird.<sup>5</sup>

### 9.2 Etablierung des Prinzips der „starken“ Nachhaltigkeit in der GFA

Es wird empfohlen, die Prinzipien einer „starken“ ökologischen Nachhaltigkeit in der Gesetzesfolgenabschätzung (GFA) zu integrieren, um die Gewichtung der Nachhaltigkeit zu verstärken. Die „starke“ Nachhaltigkeit orientiert sich an den planetaren Grenzen (Steffen et al. 2015), nur innerhalb derer eine wirtschaftliche und soziale Entwicklung möglich ist. Bisher scheinen in der Gesetzesfolgenabschätzung die ökonomischen Interessen schwerer zu wiegen, während ökologische und soziale Folgen weniger berücksichtigt werden. Diese Gewichtung sollte angepasst werden.

### 9.3 Einrichtung eines beratenden Gremiums

Es wird empfohlen, mindestens ein beratendes Gremium in die Nachhaltigkeitsarchitektur des Landes NRW einzusetzen. Hierzu sind verschiedene Varianten, auch mit Bezug auf die Besetzung, denkbar:<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> <https://www.verfassung-hessen.de/nachhaltigkeit>

<sup>6</sup> Für eine vertiefende Darstellung zum Nachhaltigkeitsmanagement, zu Handlungsempfehlungen bei der Einbindung von nicht-staatlichen Akteuren in die NRW-Nachhaltigkeitsarchitektur sowie der Impact-Analyse zum TEAM Nachhaltigkeit wird auch auf die vorausgegangenen Studien des Wuppertal Instituts verwiesen: Schostok (2017) und Schostok (2019).

- Die Berufung eines **parlamentarischen Beirats**, der mit Mitgliedern des Landtags NRW besetzt ist. Ähnlich den Modellen auf Bundesebene und im Bundesland Thüringen überprüft dieser die korrekte Durchführung der Nachhaltigkeitsprüfungen in der Gesetzgebung und kann gegebenenfalls erneute Prüfungen veranlassen. Außerdem kann der parlamentarische Beirat Positionspapiere verfassen und Anhörungen anstrengen, um die nachhaltige Entwicklung im Land zu fördern. In Thüringen ist der parlamentarische Beirat zur Nachhaltigen Entwicklung mit einer Vertreterin oder einem Vertreter jedes Fachausschusses besetzt. Auch er hat die Aufgabe, Gesetze auf ihre Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung hin zu überprüfen.
- Die Berufung eines **Nachhaltigkeitsbeirats**, ähnlich der Modelle in Thüringen und Baden-Württemberg, der mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren und Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft besetzt ist. Die Berufung erfolgt in diesen Ländern durch den Ministerpräsidenten/die Ministerpräsidentin, welche/r auch den Vorsitz des Beirats innehat, für jeweils zwei Jahre. Aufgabe des Gremiums ist die Beratung der Landesregierung und Impulsgebung für die nachhaltige Entwicklung im Land. Eine ähnliche Funktion hat der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) der Bundesregierung, welcher von dieser berufen wird und unter anderem Beiträge zur Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie entwickeln und konkrete Handlungsfelder sowie Projekte benennen soll.
- Die Berufung eines **Beirats aus parlamentarischen und zivilgesellschaftlichen Akteuren**, die bisher in dieser Form im Bereich der regionalen und nationalen Nachhaltigkeitsarchitektur Deutschlands noch nicht praktiziert wird.
- Die Einrichtung einer **Arbeitsgruppe für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre zur Nachhaltigkeitsstrategie**, wie sie beispielhaft im Land Thüringen existiert.

Dabei können und sollten etablierten und gut funktionierenden partizipativen Strukturen der Nachhaltigkeitsarchitektur des Landes NRW genutzt und weiterentwickelt werden. So ist beispielsweise denkbar, das im Kontext dieses Forschungsprojektes bestehende TEAM Nachhaltigkeit<sup>7</sup>, welches derzeit mit rd. 30 nachhaltigkeitsrelevanten zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren aus NRW besetzt ist, zu einem institutionalisierten Beirat für nachhaltige Entwicklung weiterzuentwickeln.

Um das Prinzip der Nachhaltigkeit und die Bedeutsamkeit der Nachhaltigkeitsstrategie NRW stärker im parlamentarischen Handeln des Landtags NRW zu verankern, wird gleichzeitig die Einrichtung eines parlamentarischen Beirats empfohlen. Beispielhaft kann hier das Land Thüringen erwähnt werden, wo im Jahr 2018 ein parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung, bereits im Jahr 2009 jedoch ein Beirat zur Nachhaltigen Entwicklung in Thüringen eingerichtet wurde. Aktuell wird

---

<sup>7</sup> Das TEAM Nachhaltigkeit dient der beratenden, diskursiven Begleitung der Projekte des Wuppertal Instituts zur Nachhaltigkeitsstrategie NRW und somit mittelbar der Entwicklung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie NRW aus der Stakeholder-Perspektive mittels offener, interner Sachdiskussion. Das TEAM Nachhaltigkeit diskutiert und reflektiert darüber hinaus den Landesnachhaltigkeitsprozess und gibt pro-aktiv eigene inhaltliche Impulse zur Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie NRW. Damit ist das TEAM Nachhaltigkeit zunächst der Projektbeirat des Wuppertal Instituts, indirekt steht das TEAM Nachhaltigkeit damit aber auch der Landesregierung NRW als ein Ratgeber zur Entwicklung und Implementierung der Nachhaltigkeitsstrategie NRW zur Verfügung.

dort an der Einführung einer obligatorischen Nachhaltigkeitsprüfung in der Gesetzesfolgenabschätzung gearbeitet (gemäß Nachhaltigkeitsplan 2018-2020<sup>8</sup>).

#### **9.4 Anpassung des Bewertungsrahmens – Postulate**

Da in den Ergebnissen der 33 durchgeführten Nachhaltigkeitsprüfungen nur neunmal Bezug auf die Postulate der Nachhaltigkeitsstrategie NRW genommen wurde, davon nur zweimal mit der Nennung konkreter Postulate, ist zu vermuten, dass Probleme in der Anwendung dieser existieren. Es ist jedoch nicht abzuleiten, ob diese Probleme in der Verständlichkeit oder dem zusätzlichen Arbeitsaufwand liegen. Es ist außerdem möglich, dass die Postulate zur Durchführung der Nachhaltigkeitsprüfung angewendet, jedoch nicht in den Ergebnissen erwähnt werden.

Es wird empfohlen, die Bewertung anhand der Postulate zu evaluieren und gegebenenfalls alternative Lösungen einzusetzen. Beispielhaft kann hier der Fragebogen zum „Nachhaltigkeitscheck“ aus Baden-Württemberg genannt werden. In den zwei Bereichen „Ökologische Tragfähigkeit“ und „Rahmenbedingungen und vermittelnde Faktoren“ werden in insgesamt 13 Unterkategorien mithilfe von Leitfragen strukturiert die möglichen Auswirkungen des Regelungsvorhabens abgefragt. Sogenannte „Anhaltspunkte“ geben dabei Hinweise auf konkrete Inhalte und Beispiele. Im folgenden Auszug aus dem Leitfaden für den Nachhaltigkeitscheck wird der beschriebene Aufbau ersichtlich:

---

<sup>8</sup> <http://www.nachhaltigkeitsbeirat.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.284429.de>

Leitfragen	Anhaltspunkte
<b>Ökologische Tragfähigkeit</b>	
<b>I. Klimawandel</b>	
1. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Begrenzung des Klimawandels und den Ausstoß von Klimagasen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Treibhausgas-Emission</li> <li>▪ Erschließung von Einsparpotenzialen (insbesondere im Energie- und Mobilitätssektor)</li> <li>▪ Energiewende</li> </ul>
2. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel?	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhalt der Lebensgrundlagen</li> <li>▪ Erhalt der Regenerationsfähigkeit natürlicher Ressourcen</li> <li>▪ Anpassungsmaßnahmen</li> </ul>
<b>II. Ressourcenverbrauch</b>	
Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Bestand nicht erneuerbarer Ressourcen für nachfolgende Generationen und auf den globalen Ressourcenwettbewerb?	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbrauch nicht erneuerbarer Ressourcen</li> <li>▪ Ressourceneffizienz</li> <li>▪ Regenerationsniveau erneuerbarer Ressourcen</li> <li>▪ Verknappung und/oder Verteuerung nicht erneuerbarer Ressourcen</li> <li>▪ Import von Ressourcen</li> </ul>
<b>III. Biologische Vielfalt</b>	
1. Welche Auswirkung hat das Vorhaben auf die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre Naturräume?	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Flächeninanspruchnahme durch Verkehr, Siedlung und Landwirtschaft</li> <li>▪ Naturschutz und Naturschutzflächen</li> <li>▪ Freiräume und Flächenschutz, Kulturlandschaften</li> </ul>

**Abb. 9-1** Ausschnitt aus dem "Nachhaltigkeitscheck" des Landes Baden-Württemberg

Quelle: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg 2015

Es wird empfohlen, die Postulate als Bewertungsrahmen zu evaluieren und gegebenenfalls zu einem Leitfaden, ähnlich dem Nachhaltigkeitscheck in Baden-Württemberg, weiterzuentwickeln. Dies könnte die bisherige verbal-argumentative Bewertung unterstützen und eine einfachere Beantwortung der Frage nach dem Beitrag zur Erreichung der Ziele und eventuellen Konflikten mit den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie NRW ermöglichen.

## 9.5 Anpassung des Prüfverfahrens

In Anbetracht der geringen Anzahl der durchgeführten Nachhaltigkeitsprüfungen im Vergleich zur Gesamtzahl der beschlossenen Gesetze (33 Prüfungen bei 134 verabschiedeten Gesetzen) erscheint eine regelmäßige interne Evaluation und gegebenenfalls Anpassung des Prüfverfahrens angemessen.

Es wird daher empfohlen, den Prüfvorgang dahingehend zu ändern, dass das Ergebnis der kursorischen Vorprüfung selbst bei einer negativen Entscheidung auf dem Gesetzesvorblatt festzuhalten ist. Sollte ein entsprechendes Gremium zur Überprüfung der

durchgeführten Nachhaltigkeitsprüfungen eingesetzt werden, wird empfohlen, dass dieses auch die Einschätzung der Vorprüfungen bewertet.

## **9.6 Erleichterung der Prüfung durch Identifikation von Regelungsvorhaben aus kritischen Bereichen**

Angelehnt an das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)<sup>9</sup> könnte in bestimmten Fällen eine Nullvariante als Referenzfall herangezogen werden: Die zu erwartende Veränderung, wenn das geplante Regelungsvorhaben eintritt, wird mit dem Zustand verglichen, in dem es nicht eintritt.

Anlehnend an die UVP könnte eine Anlage mit konkreten Vorhaben oder Bereichen erstellt werden, in welchen geplante Regelungsvorhaben auf jeden Fall einer ausführlichen Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen werden müssen.

Diese Anlage könnte an den Leitfragen und Anhaltspunkten des Nachhaltigkeitsschecks aus Baden-Württemberg orientiert sein und Regelungsvorhaben aus zum Beispiel folgenden Bereichen adressieren: Treibhausgas-Emissionen, Erhalt der Lebensgrundlagen, Verbrauch nicht erneuerbarer Ressourcen, Flächeninanspruchnahme, Gleichberechtigung, persönliche und öffentliche Sicherheit, Neuverschuldung, Öffentliche Beschaffung und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes insbesondere hinsichtlich der kleinen und mittleren Unternehmen (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg 2015).

Alternativ ist eine Orientierung dieser „kritischen Bereiche“ an der Schwerpunktsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie NRW denkbar. Auch eine Orientierung an den im Modell der „Planetaren Grenzen“ (Steffen et al. 2015) dargestellten kritischen Bereiche erscheint sinnvoll – vor allem im Sinne einer starken Nachhaltigkeit, wie sie auch in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt wird.

Im Sinne des Bürokratieabbaus und einer schlanken Verwaltung könnte so der Aufwand für die Nachhaltigkeitsprüfung verringert werden, da kritische Regelungsvorhaben einfacher identifizierbar und gleichzeitig unbedenkliche Regelungsverfahren aus anderen Bereichen schneller einordbar sind.

## **9.7 Externe Expertise einbeziehen**

Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer öffentlichen Anhörung von Ministerien, Verbänden und Institutionen, die von geplanten Regelungsvorhaben betroffen sind, in wichtigen Fällen in die Nachhaltigkeitsprüfung aufzunehmen.

Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass alle mittel- und langfristigen Folgen eines Regelungsvorhabens auf die nachhaltige Entwicklung im Land NRW erkannt und in die Nachhaltigkeitsprüfung aufgenommen werden. Es ist außerdem wünschenswert, dass der gegenwärtige Wissensstand in nachhaltigkeitsrelevanten Regelungsbereichen beachtet wird.

Anlehnend an die Umweltverträglichkeitsprüfung sollte geprüft werden, ob die Nachhaltigkeitsprüfung in besonders schwierigen Fällen von externen, fachlich

---

<sup>9</sup> siehe <https://uvp-verbund.de/startseite>

qualifizierten Personen durchzuführen ist, welche die komplexen Verflechtungen und Zielkonflikte der Nachhaltigkeitsstrategie NRW in die Prüfung integrieren können. Dies könnte zum Beispiel über die Einbindung aller beteiligten Ministerien und die Anhörung externer Expertinnen und Experten erfolgen.

## **9.8 Zuständigkeiten definieren**

Zur Förderung des Instrumentes der Nachhaltigkeitsprüfung wird weiterhin empfohlen, in jedem Ministerium eine zuständige Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Nachhaltigkeitsprüfung zu qualifizieren, um eine fachgerechte Durchführung der Prüfung zu gewährleisten. Die mit den Regelungsentwürfen betrauten Personen sind Fachpersonal für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Ministeriums, haben jedoch nicht zwingend einen Überblick über das komplexe und auf Wechselwirkungen basierende Gesamthema der Nachhaltigkeit. Dies könnte durch Fortbildungen oder Lehrgänge gefördert werden. Auf der Bundesebene forderte der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung eine Nachhaltigkeitsbeauftragte oder einen Nachhaltigkeitsbeauftragten für jedes Ressort, welches mittlerweile umgesetzt wurde.

## **9.9 Verbindlichkeit erhöhen**

Es wird empfohlen, die Verbindlichkeit der Nachhaltigkeitsprüfung durch eine Veröffentlichung der Ergebnisse in einem separaten Dokument oder noch besser in einem Online-Portal zu erhöhen. Auch eine jährliche Auswertung der durchgeführten Prüfungen sowie der beanstandeten Prüfungen inklusive der zuständigen Ressorts oder Ministerien, wird empfohlen. Auf Bundesebene wird eine solche Auswertung durch den parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung vorgenommen, welches den Einsatz eines solchen Gremiums auch auf Landesebene befürworten lässt (vgl. Abschnitt 9.3).

## **9.10 Digitalisierung der Prüfung**

Es wird empfohlen, ein Online-Instrument analog der eNAP – elektronische Nachhaltigkeitsprüfung (vgl. Kapitel 4.3) der Bundesregierung einzuführen. Dieses würde die stringente Durchführung der Nachhaltigkeitsprüfung in allen Ministerien erleichtern und gleichzeitig die notwendige Digitalisierung der Verwaltung und Landesregierung NRW fördern. Prüfungsergebnisse wären einfach analysierbar und abrufbar. Außerdem würde die Nachvollziehbarkeit der Prüfungen, ebenso wie die Vergleichbarkeit, deutlich gesteigert werden, da alle Prüfungsergebnisse im gleichen Format vorlägen.

## **9.11 Zusammenfassung von Prüfungen**

Es ist denkbar, andere bestehende Folgenabschätzungen (wie z. B. der Auswirkungen auf den Klimawandel) in das Verfahren der Nachhaltigkeitsprüfung zu integrieren. Dies könnte über einen Fragenkatalog ähnlich des „Nachhaltigkeitscheck“ in der Rechtsetzung des Landes Baden-Württemberg geschehen und zu einem Bürokratieabbau und der Verschlinkung von Prozessen führen.

## 10 Zusammenfassung der Ergebnisse

Der vorliegende Teilbericht zeigt, dass die Nachhaltigkeitsprüfung als Instrument in der Gesetzesfolgenabschätzung des Landes NRW bisher erst unzureichend etabliert werden konnte. Deutlich wird dieses durch die geringe Anzahl von 33 durchgeführten Nachhaltigkeitsprüfungen an den insgesamt 134 verabschiedeten Gesetzesentwürfen seit Einführung des Instrumentes im Juni 2016. Auch die starke Variation der Formulierungen in den Prüfungsergebnissen zeigt, dass die Nachhaltigkeitsprüfung als Instrument bisher nicht sicher und konsistent eingesetzt werden kann.

Als Ursache für den fehlenden Erfolg der Prüfung werden vor allem ihre fehlende Verbindlichkeit, die Unklarheit über die Form der Prüfung, fehlende Abstimmung in der Zusammenarbeit der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den jeweiligen Ministerien und der zusätzliche Arbeitsaufwand vermutet.

Das gute Beispiel des Landes Baden-Württembergs zeigt die Möglichkeiten der Umgestaltung des Instrumentes zu einer leitfragenbasierten Prüfungsvorlage auf. Auch die digitalisierte Lösung des eNAP der Bundesregierung wird als förderlich für die Etablierung des Instrumentes „Nachhaltigkeitsprüfung“ angesehen und ausdrücklich empfohlen.

Es wird weiterhin empfohlen, ein beratendes Gremium zu etablieren, welches die durchgeführten Nachhaltigkeitsprüfungen auf parlamentarischer Ebene überprüft sowie die Ergebnisse der Nachhaltigkeitsprüfungen gesondert der Öffentlichkeit zugänglich macht, um die Verbindlichkeit des Instrumentes zu erhöhen. Dies ist auf Bundesebene bereits der Fall.

Die Landesregierung NRW hat mit der 2016 eingeführten Nachhaltigkeitsprüfung eine Vorreiterrolle auf Länderebene inne, da sie neben Baden-Württemberg die einzige Landesregierung mit einem solchen Instrument in der Gesetzesfolgenabschätzung ist. Diese Position gilt es zu stärken und die Qualität der Nachhaltigkeitsprüfung zu verbessern, damit diese in Zukunft stringent, sicher und konsequent angewendet werden kann.

## Literaturverzeichnis

**Bertelsmann Stiftung** (Hrsg., 2009): Gestaltung einer Nachhaltigkeitsprüfung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung. [https://www.bertelsmannstiftung.de/fileadmin/files/BSt/Presse/imported/downloads/xcms\\_bst\\_dms\\_27523\\_27524\\_2.pdf](https://www.bertelsmannstiftung.de/fileadmin/files/BSt/Presse/imported/downloads/xcms_bst_dms_27523_27524_2.pdf) (29.10.2019)

**Bertelsmann Stiftung** (Hrsg., 2011): Leitfaden für Nachhaltigkeitsprüfungen im Rahmen von Gesetzesfolgenabschätzungen. <https://www.bundestag.de/resource/blob/362382/21f29c1d09fd7f0025448b8ee74a0588/bertelsmann1-data.pdf> (29.10.2019)

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (2007): Arbeitshilfe Geschlechterdifferenzierte Gesetzesfolgenabschätzung: „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“. <https://www.bmfsfj.de/blob/80438/4873f2f8de41482f90a2e8fa3bb5fdb5/gender-mainstreaming-bei-der-vorbereitung-von-rechtsvorschriften-data.pdf> (28.10.2019)

**Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Saarland** (2013): Tressel fordert Nachhaltigkeitsstrategie für das Saarland. <https://gruene-saar.de/2013/07/30/tressel-fordert-nachhaltigkeitsstrategie-fur-das-saarland/> (02.12.19)

**Deutscher Bundestag** (2019): Verfahrensordnung für die parlamentarische Bewertung der Nachhaltigkeitsprüfung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung. <https://www.bundestag.de/resource/blob/560888/a5bcob3c994d4bda685b525323556212/verfahrensordnung-data.pdf> (28.10.2019)

**Die Bundesregierung (2011): Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien.** [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ministerium/ggo.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ministerium/ggo.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (09.12.19)

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** (o. J.): Peer Review zu zehn Jahren Nachhaltigkeitsstrategie Hessen. <http://www.hessen-nachhaltig.de/de/peer-review.html> (02.12.2019)

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** (Hrsg., 2018): Sicherheit in Zukunftsfragen. Vertrauen in Nachhaltigkeit. Mut zu Neuanfängen. Peer Review. <http://www.hessen-nachhaltig.de/de/peer-review.html> (11.12.2019)

**Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen** (2009): Ergebnisbericht des Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen über den Jahresbericht 2007. [https://lrh.nrw.de/LRHNRW\\_documents/Ergebnisbericht/LRH\\_NRW\\_Ergebnisbericht\\_2009.pdf](https://lrh.nrw.de/LRHNRW_documents/Ergebnisbericht/LRH_NRW_Ergebnisbericht_2009.pdf) (11.12.2019)

**Landesregierung Baden-Württemberg** (o. J.): Nachhaltigkeitscheck. Einführung und Übersicht über die Regelungen. [https://www.nachhaltigkeitsstrategie.de/fileadmin/Downloads/informieren/Landesverwaltung/N\\_Check.pdf](https://www.nachhaltigkeitsstrategie.de/fileadmin/Downloads/informieren/Landesverwaltung/N_Check.pdf) (30.10.2019)

**Landesregierung Nordrhein-Westfalen** (Hrsg., 2016a): Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen. [https://www.nachhaltigkeit.nrw.de/fileadmin/user\\_upload/Nachhaltigkeitsstrategie\\_PDFs/NRW\\_Nachhaltigkeitsstrategie\\_Broschuere\\_DE\\_Online\\_Version\\_22032017.pdf](https://www.nachhaltigkeit.nrw.de/fileadmin/user_upload/Nachhaltigkeitsstrategie_PDFs/NRW_Nachhaltigkeitsstrategie_Broschuere_DE_Online_Version_22032017.pdf) (11.12.2019)

**Landesregierung Nordrhein-Westfalen** (Hrsg.) (2016b): Nachhaltigkeitsindikatoren Nordrhein-Westfalen. Bericht 2016. [https://www.nachhaltigkeit.nrw.de/fileadmin/download/nachhaltigkeits-indikatorenbericht\\_2016.pdf](https://www.nachhaltigkeit.nrw.de/fileadmin/download/nachhaltigkeits-indikatorenbericht_2016.pdf) (11.12.2019)

**Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen** (2016): Neufassung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) vom 09.11.2016. [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=10000000000000000737](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000737) (03.12.2019)

**Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen** (2016b): Neufassung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO). Anlage 6: Leitfaden zur Rechtsetzung. [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_show\\_anlage?p\\_id=32905](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_show_anlage?p_id=32905) (03.12.2019)

**Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg** (o. J.): N!-Beirat. Die Nachhaltigkeitsberater. Mitstreiter für mehr Nachhaltig. <https://www.nachhaltigkeitsstrategie.de/informieren/beirat/mitglieder.html> (29.10.2019)

**Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg** (2015): Nachhaltigkeitscheck – Einführung und Übersicht über die Regelungen. [https://www.nachhaltigkeitsstrategie.de/fileadmin/Downloads/informieren/Landesverwaltung/N\\_Check.pdf](https://www.nachhaltigkeitsstrategie.de/fileadmin/Downloads/informieren/Landesverwaltung/N_Check.pdf) (29.10.2019)

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen** (o. J.) Nachhaltigkeitsprüfung für Gesetze und Verordnungen. <https://www.nachhaltigkeit.nrw.de/themen/nachhaltigkeitspruefung> (11.12.2019)

**Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz** (2014): Antwort auf die mündliche Anfrage: Wie wird der Leitgedanke der Nachhaltigkeit im Regierungs- und Verwaltungshandeln berücksichtigt? <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/antwort-auf-die-muendliche-anfrage-wie-wird-der-leitgedanke-der-nachhaltigkeit-im-regierungs--und-verwaltungshandeln-beruecksichtigt-122413.html> (12.11.2019)

**Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung** (2017): Arbeitsbericht des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung der 18. WP 18/12511. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/125/1812511.pdf> (11.12.2019)

**Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU)** (2019): Demokratisch regieren in ökologischen Grenzen – Zur Legitimation von Umweltpolitik. Sondergutachten. (11.12.2019)

**Schostok, Dorothea (2017)**: Institutionelle Erfordernisse für die Umsetzung und das Management der Nachhaltigkeitsstrategie. Bericht zum AP 6 im Rahmen des Zuwendungsprojektes Konzeptionelle Analysen und Überlegungen zur Ausgestaltung einer Nachhaltigkeitsstrategie NRW aus wissenschaftlicher Sicht. Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie (Hrsg.). [https://wupperinst.org/fa/redaktion/downloads/projects/NHS\\_NRW\\_AP6\\_Institutionelle\\_Erfordernisse.pdf](https://wupperinst.org/fa/redaktion/downloads/projects/NHS_NRW_AP6_Institutionelle_Erfordernisse.pdf) (02.12.2019)

**Schostok, Dorothea** (2019): TEAM Sustainability. The contribution of science to the management of governments' sustainability advisory councils. In: Filho, W. Leal

et al. (Eds., 2018): *Universities as Living Labs for Sustainable Development. Supporting the Implementation of the Sustainable Development Goals Series: World Sustainability Series*, Springer. (02.12.2019)

**Steffen, Will;** Richardson, Katherine, Rockström, Johan; E. Cornell, Sarah; Fetzer, Ingo; M. Bennett, Elena; Biggs, Reinette; R. Carpenter, Stephen; de Vries, Wim; A. de Wit, Cynthia; Folke, Carl; Gerten, Dieter; Heinke, Jens; M. Mace, Georgina; M. Persson, Linn; Ramanathan, Veerabhadran; Reyers, Belinda and Sverker Sörlin (2015): Planetary boundaries: Guiding human development on a changing planet. In: *Science*. Vol. 347. Issues 6223. DOI: 10.1126/science.1259855 (11.12.2019)

**UN – United Nations** (2015): *Transforming our world: The 2030 agenda for sustainable development*. A/RES/70/1 (11.12.2019)

## 11 Anhang

---

**Anhang A: Tabelle 11-1 Alle durchgeführten Nachhaltigkeitsprüfungen in der Gesetzesfolgenabschätzung des Landes NRW von Juni 2016 bis Dezember 2019, eigene Erhebung**

<b>Gesetzesnummer und Titel</b>	<b>Ergebnis der Nachhaltigkeitsprüfung</b>	<b>Quelle</b>
<b>16/243</b> <b>Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2017/2018 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen</b>	Das Gesetz hat keine mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.	<a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-14615.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-14615.pdf</a>
<b>17/7</b> <b>Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen</b>	Das Gesetz hat keine mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.	<a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-492.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-492.pdf</a>

Gesetzesnummer und Titel	Ergebnis der Nachhaltigkeitsprüfung	Quelle
<p><b>17/17</b>  <b>Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I</b></p>	<p>Das Gesetz hat keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Mit dem Abbau von Bürokratie bei Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern sowie einer Entlastung der öffentlichen Haushalte werden auch die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie gestärkt. Die Änderungen des Ladenöffnungsgesetzes stellen einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse der Wirtschaftsakteure, der Kommunen und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dar und berücksichtigen insofern das Leitprinzip der nachhaltigen Entwicklung. Auch die Neufassung des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW, das weiterhin Tarifreue-Regelungen enthält, berücksichtigt das Leitprinzip der nachhaltigen Entwicklung. Das neugefasste Bundesvergaberecht ermöglicht insbesondere die Berücksichtigung zusätzlicher Nachhaltigkeitskriterien wie soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte bei der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots. Die öffentlichen Auftraggeber können Nachhaltigkeitsaspekte insofern effektiv durch einen flexiblen, einzelfallgerechten Einsatz verfolgen. Die Änderungen im Alten- und Pflegegesetz NRW und in der APG DVO NRW sind ebenfalls mit den Prinzipien der Nachhaltigkeitsstrategie vereinbar, die u. a. die Berücksichtigung des demographischen Wandels verlangt. Die Änderungen dienen dazu, die Verfahren zur Feststellung und Festsetzung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen stationärer Pflegeeinrichtungen nach erheblichen Anlaufschwierigkeiten gangbar zu machen. Nur durch eine rechtskonforme Refinanzierung der entstandenen Investitionsaufwendungen der Pflegeeinrichtungen ist eine dauerhaft leistungsfähige Pflegeinfrastruktur zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, um bei einer steigenden Zahl von Pflegebedürftigen zu gewährleisten, dass jeder Mensch selbst entscheiden kann, wie und wo er im Alter auch bei hinzu kommender Pflegebedürftigkeit lebt.</p>	<p><a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-1046.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-1046.pdf</a></p>
<p><b>17/19</b>  <b>Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – NRWDSAnpUG- EU)</b></p>	<p>Die Nachhaltigkeitspostulate werden vom vorliegenden Gesetzentwurf nicht berührt. Konflikte mit der Nachhaltigkeitsstrategie NRW bestehen nicht.</p>	<p><a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-1981.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-1981.pdf</a></p>

Gesetzesnummer und Titel	Ergebnis der Nachhaltigkeitsprüfung	Quelle
<b>17/24</b> <b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bau-gesetzbuches in Nord-rhein-Westfalen - Änderungs-gesetz BauGB-AG NRW -</b>	<p>Die Regelung verhindert, dass die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zu Leerstand bzw. Verfall von Bausubstanz führt, dient so der Entfaltung des ländlichen Raums und hilft, Entwicklungspotenziale zu fördern. Sie dient dem Schutz natürlicher Ressourcen und trägt zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme bei.</p>	<p><a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-2566.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-2566.pdf</a></p>
<b>17/25</b> <b>Gesetz zur Änderung des Gesundheits-fach-berufe-weiterent-wick-lungs-gesetzes</b>	<p>Keine.</p>	<p><a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-2113.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-2113.pdf</a></p>
<b>17/26</b> <b>Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen</b>	<p>Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen. Durch die vorgeschlagenen Rechtsänderungen soll der mit der papierbasierten Rechnung verbundene Ressourcenverbrauch insgesamt reduziert werden. Gleiches gilt auch für die Inanspruchnahme von Postdienstleistungen und die damit verbundene Reduzierung der Gütertransportintensität. So tragen die vorgeschlagenen Rechtsänderungen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem die elektronische Kommunikation zwischen Wirtschaft und Verwaltung dazu beiträgt, die Ressourcen zu schonen (Nachhaltigkeitspostulat 8 der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen) und Treibhausgasemissionen (Nachhaltigkeitspostulate 1 und 13) zu senken. Diese Effekte werden sich mittel- bis langfristig durch die voranschreitende Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung noch steigern.</p>	<p><a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-2575.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-2575.pdf</a></p>

Gesetzesnummer und Titel	Ergebnis der Nachhaltigkeitsprüfung	Quelle
<p><b>17/27</b>  <b>Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen - Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW)</b></p>	<p>Durch den vorgelegten Gesetzentwurf wird das Bauordnungsrecht in Nordrhein-Westfalen einer umfassenden Modernisierung unterzogen. Durch die Neufassung der Anforderungen an die Barrierefreiheit wird der perspektivischen Entwicklung der (Wohn-) Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen und dem Grundsatz eines solange wie möglich selbstbestimmten Lebens in den „eigenen vier Wänden“ Vorschub geleistet. Dadurch werden sich perspektivisch Wohnraumanpassungen bei Neubauten an die Bedürfnisse von jungen Familien und Menschen mit Mobilitätseinschränkungen nur noch auf wenige individuelle Lebenslagen reduzieren. Der Einsatz heutiger, umfassender Förderinstrumente der verschiedenen staatlichen Ebenen und von privatem Kapital wird dadurch effizienter. Dieser Ansatz ist - wohnungsbau- wie volkswirtschaftlich betrachtet - von einer hohen Nachhaltigkeit geprägt. Die Veränderungen im Zusammenhang mit der Erforderlichkeit von notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen sowie vergleichbaren Regelungen wird im Besonderen zu einer nachhaltigen Entwicklung im Bereich des Mobilitätsmanagements innerhalb hoch verdichteter Räume und zu einer Stärkung der Nahmobilität in Städten führen. Darüber hinaus führen die Regelungen dazu, dass eine Nachverdichtung von Wohnungsbeständen tatsächlich ermöglicht wird. Die weiteren Regelungsinhalte des Gesetzentwurfes tragen dem bundesdeutschen Grundsatz „Innen- vor Außenverdichtung“ im Baubereich Rechnung, da durch die Baurechtsmodernisierung die innerstädtischen Verdichtungspotentiale deutlich besser genutzt werden können.</p>	<p><a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-2166.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-2166.pdf</a></p>
<p><b>17/37</b>  <b>Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2019 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 - GFG 2019)</b></p>	<p>Das Gesetz hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen.</p>	<p><a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-3302.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-3302.pdf</a></p>
<p><b>17/41</b>  <b>Gesetz zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs des Landes Nordrhein-Westfalen (Landarztgesetz Nordrhein-Westfalen – LAG NRW)</b></p>	<p>Keine.</p>	<p><a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-3037.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-3037.pdf</a></p>

Gesetzesnummer und Titel	Ergebnis der Nachhaltigkeitsprüfung	Quelle
<b>17/42</b> <b>Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen</b>	Die Nachhaltigkeitspostulate werden vom vorliegenden Gesetz nicht berührt. Konflikte mit der Nachhaltigkeitsstrategie NRW bestehen nicht.	<a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-3558.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-3558.pdf</a>
<b>17/45</b> <b>Viertes Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen –Erweiterung der untergesetzlichen Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung</b>	Das Gesetz hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen.	<a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-3580.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-3580.pdf</a>
<b>17/46</b> <b>Gesetz zur Umsetzung der Pflegeberufereform in Nordrhein-Westfalen</b>	Keine.	<a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-3775.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-3775.pdf</a>
<b>17/47</b> <b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen und zur Ablösung und Änderung weiterer Gesetze</b>	Die Nachhaltigkeitspostulate werden vom vorliegenden Gesetz nicht berührt. Konflikte mit der Nachhaltigkeitsstrategie NRW bestehen nicht.	<a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-4097.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-4097.pdf</a>
<b>17/48</b> <b>Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW)</b>	Durch den vorgelegten Gesetzentwurf wird die Fähigkeit der Kommunen in Nordrhein-Westfalen in die Erneuerung des gemeindlichen Anlagevermögens zu investieren, gestärkt. Dies trägt im Besonderen dem intergenerativen Grundsatz der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen Rechnung. Darüber hinaus werden die Änderungen zu einer Verbesserung im Hinblick auf eine nachhaltige kommunale Haushalts- und Rechnungslegung beitragen.	<a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-3570.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-3570.pdf</a>
<b>17/49</b> <b>Gesetz zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes</b>	Die Gesetzesänderung kann sich positiv auf die Stadtentwicklung durch Anhebung der Wohn- und Umfeldqualität in Städten auswirken.	<a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-3778.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-3778.pdf</a>

Gesetzesnummer und Titel	Ergebnis der Nachhaltigkeitsprüfung	Quelle
<b>17/54</b> <b>Drittes Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften</b>	<p>Durch den vorgelegten Gesetzentwurf werden Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie gestärkt. Jägerinnen und Jäger werden durch vermehrte Berücksichtigung der Jagdpraxis bei ihrer wichtigen Aufgabe unterstützt, die mit dem Jagdrecht verbundene Pflicht zur Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen, zu erfüllen. Auch durch die Aufnahme von Arten der Roten Liste gefährdeter Arten in das Jagdrecht steht das Gesetz nicht dem Nachhaltigkeitspostulat des Schutzes natürlicher Ressourcen, insbesondere des Artenschutzes entgegen, da die aufgenommenen Arten nicht mit Jagdzeiten versehen werden. Mithin wird keine weitere Populationsdezimation eintreten, sondern vielmehr (aufgrund der Pflege und Sicherung der Lebensgrundlagen des Wildbestandes in den Jagdgebieten) die Populationserholung gefördert.</p>	<a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-3569.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-3569.pdf</a>
<b>17/55</b> <b>Gesetz zur Zustimmung zum Zweiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung weiterer Gesetze (17. Rundfunkänderungsgesetz)</b>	<p>Das Gesetz hat keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen.</p>	<a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-4220.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-4220.pdf</a>
<b>17/56</b> <b>Drittes Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes</b>	<p>Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten Gesetzesänderungen haben keine Auswirkung auf die nachhaltige Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes NRW.</p>	<a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-4350.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-4350.pdf</a>
<b>17/57</b> <b>Zweites Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes</b>	<p>Die Nachhaltigkeitspostulate werden vom vorliegenden Gesetz nicht berührt. Konflikte mit der Nachhaltigkeitsstrategie NRW bestehen nicht.</p>	<a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-4303.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-4303.pdf</a>
<b>17/59</b> <b>Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen</b>	<p>Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie NRW und fördert aufgrund des medienübergreifenden Ansatzes der Umweltverträglichkeitsprüfung die Verwirklichung der darin enthaltenen ökologischen Ziele. Der Gesetzentwurf entspricht im Übrigen einer zwingenden europarechtlichen Umsetzungsverpflichtung des Landes.</p>	<a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-5002.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-5002.pdf</a>

Gesetzesnummer und Titel	Ergebnis der Nachhaltigkeitsprüfung	Quelle
<b>17/61</b> <b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bergmannsversorgungsscheinggesetzes und des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen</b>	<p>Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen.</p>	<p><a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-4579.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-4579.pdf</a></p>
<b>17/64</b> <b>Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes</b>	<p>Das Gesetz hat keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht. Für die Versorgung der älteren und pflegebedürftigen Menschen in Nordrhein-Westfalen werden auch weiterhin stationäre Angebote gebraucht. Das Gesetz trägt dazu bei, die in der Vergangenheit praktizierte Benachteiligung dieser Angebotsform zu beenden und Bürokratie abzubauen.</p>	<p><a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-4781.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-4781.pdf</a></p>
<b>17/65</b> <b>Gesetz zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen</b>	<p>Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen.</p>	<p><a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-4781.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-4781.pdf</a></p>
<b>17/67</b> <b>Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen</b>	<p>Das Gesetz hat keine mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.</p>	<p><a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-5344.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-5344.pdf</a></p>
<b>17/68</b> <b>Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei Fixierungen im Justiz- und Maßregelvollzug und bei öffentlich-rechtlichen Unterbringungen in psychiatrischen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen</b>	<p>Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit sind nicht berührt.</p>	<p><a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-5011.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-5011.pdf</a></p>

Gesetzesnummer und Titel	Ergebnis der Nachhaltigkeitsprüfung	Quelle
<b>17/69</b> <b>Gesetz zur Anpassung der Abgabefreiheit bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser</b>	Mit der Verknüpfung der Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe mit dem Abwasserbeseitigungskonzept wird die Lenkungs- und Flankierungswirkung der Niederschlagswasserabgabe dauerhaft sichergestellt. Die nachhaltige Bewirtschaftung der nordrhein-westfälischen Gewässer wird unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Abgabepflichtigen langfristig gefördert.	<a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-5345.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-5345.pdf</a>
<b>17/70</b> <b>Gesetz zur Neuordnung des Statistikkrechts für das Land Nordrhein-Westfalen</b>	Die Nachhaltigkeitspostulate werden vom vorliegenden Gesetzentwurf nicht berührt. Konflikte mit der Nachhaltigkeitsstrategie NRW bestehen nicht.	<a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-5197.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-5197.pdf</a>
<b>17/73</b> <b>Zweites Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen</b>	Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit sind nicht betroffen.	<a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-5976.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-5976.pdf</a>
<b>17/75</b> <b>Zweites Gesetz zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen</b>	Das Gesetz hat keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.	<a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-5979.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-5979.pdf</a>
<b>17/76</b> <b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer und zur Änderung weiterer Gesetze</b>	Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen.	<a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-5198.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-5198.pdf</a>
<b>17/77</b> <b>Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Verordnungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen</b>	Das Gesetz hat keine mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.	<a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-6681.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-6681.pdf</a>
<b>17/78</b> <b>Fünftes Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen</b>	Keine.	<a href="https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-6539.pdf">https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-6539.pdf</a>

Gesetzesnummer und Titel	Ergebnis der Nachhaltigkeitsprüfung	Quelle
<b>17/81</b> <b>Gesetz zur Änderung des Pensionsfondsgesetzes Nordrhein-Westfalen</b>	Durch die Änderungen werden die Möglichkeiten nachhaltiger Anlagen erweitert.	<a href="https://landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-6887.pdf">https://landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-6887.pdf</a>
<b>17/82</b> <b>Fünftes Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes</b>	Keine.	<a href="https://landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-7319.pdf">https://landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-7319.pdf</a>
<b>17/83</b> <b>Gesetz zur Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst und weiterer Gesetze</b>	Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten Gesetzesänderungen haben keine Auswirkung auf die nachhaltige Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes NRW.	<a href="https://landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-7320.pdf">https://landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-7320.pdf</a>
<b>17/89</b> <b>Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2020 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 - GFG 2020) und zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes</b>	Das Gesetz hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen.	<a href="https://landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-7202.pdf">https://landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-7202.pdf</a>
<b>17/90</b> <b>Fünftes Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung</b>	Das Gesetz dient der Sicherung tragfähiger öffentlicher Finanzen durch die dauerhafte Einhaltung der Schuldenbremse und der nachhaltigen Rückführung der Schuldenstandsquote.	<a href="https://landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-7318.pdf">https://landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-7318.pdf</a>
<b>17/91</b> <b>Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes</b>	Durch den vorgelegten Gesetzentwurf werden die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung gestärkt. Aufgabe einer nachhaltigen Stadt- und Quartiersentwicklung ist es, die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange im Sinne einer zukunftsgerichteten Stabilisierung und aufwertenden generationengerechten Entwicklung der Städte und Quartiere zielorientiert zu koordinieren. Dabei orientiert sich die nachhaltige Stadtentwicklungspolitik in Nordrhein-Westfalen am Leitbild der nachhaltigen europäischen Stadt (Leipzig-Charta), in deren Mitte Platz für alle ist. Insbesondere durch die vorgesehene Einführung einer verpflichtenden Anliegereversammlung werden frühzeitig Beteiligungsprozesse mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern gestärkt.	<a href="https://landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-7547.pdf">https://landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-7547.pdf</a>

<b>Gesetzesnummer und Titel</b>	<b>Ergebnis der Nachhaltigkeitsprüfung</b>	<b>Quelle</b>
<b>17/94</b> <b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes</b>	Keine.	<a href="https://landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-7718.pdf">https://landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-7718.pdf</a>
<b>17/95</b> <b>Gesetz zur Änderung des Landeskrebsregistergesetzes</b>	Keine.	<a href="https://landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-5587.pdf">https://landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-5587.pdf</a>
<b>17/97</b> <b>Gesetz zur Änderung des Präimplantationsdiagnostikgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen</b>	Keine	<a href="https://landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-6682.pdf">https://landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-6682.pdf</a>

## Anhang B: Postulate der Nachhaltigkeitsstrategie NRW

1. Treibhausgase reduzieren
2. Ausbau der Erneuerbaren Energien
3. Energieressourcen sparsam und effizient nutzen
4. Gebäudebestand langfristig klimaneutral stellen
5. Klimaschutz und Klimaanpassung vor Ort stärken
6. Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels
7. Förderung des nachhaltigen Wirtschaftens
8. Ressourcen sparsam und effizient nutzen
9. Arten erhalten – Lebensräume schützen
10. Wahrung und Sicherung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung
11. Wahrung und Sicherung der nachhaltigen und ökologischen Wasserwirtschaft
12. Reduzierung der Flächeninanspruchnahme
13. Verbesserung der Luftqualität
14. Verringerung der Lärmbelastung
15. Den demografischen Wandel gestalten
16. Länger gesund leben
17. Erhöhung des Beschäftigungsniveaus von Älteren
18. Armutsrisiken im Alter verringern
19. Sozialen Zusammenhalt und gesellschaftliche Teilhabe sicherstellen
20. Armutsrisiken verringern
21. Gerechte Einkommensverteilung fördern
22. Frühkindliche Bildung stärken sowie Integration und Vereinbarkeit von Familie & Beruf verbessern
23. Gute und faire Arbeit fördern
24. Beschäftigungsniveau steigern, insbes. bei Frauen
25. Aufbau einer Teilhabe- und Willkommenskultur
26. Tragfähige öffentliche Finanzen sichern
27. Sicherung zukunftsfähiger Quartiere in den Städten und im ländlichen Raum  
Mobilität sichern – Umwelt schonen  
Nachhaltigen Konsum und nachhaltige Lebensstile fördern
30. In unseren Kulturlandschaften nachhaltig produzieren
31. Gesundheit fördern und Prävention stärken
32. Einen Beitrag zu einer global nachhaltigen Entwicklung leisten
33. Gleichstellung in der Gesellschaft und auf dem Arbeitsmarkt fördern  
Gemeinsames Lernen ermöglichen  
Nachhaltigkeitsengagement auf kommunaler Ebene aktivieren
36. Mobilisierung des bürgerschaftlichen Engagements für eine nachhaltige und offene Gesellschaft  
Bildung und Qualifikation kontinuierlich verbessern
38. Zukunft mit neuen Lösungen gestalten